

7

Befinden sich politisch exponierte Personen (PEP)¹⁾ in der Eigentümerhierarchie (inkl. Ebene des wirtschaftlichen Berechtigten) des Unternehmens, dem Aufsichtsorgan oder der Geschäftsführung?

Ja Nein

Wenn Ja:

Vor-/Nachname und Funktion als PEP	Erläuterung der Rolle im Unternehmen

¹⁾ Als politisch exponierte Person (PEP) wird gem. § 2 Z 6 ff Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG) eine natürliche Person bezeichnet, die ein wichtiges öffentliches Amt (z. B. Staats- und Regierungschef, Minister, Parlamentsmitglieder, Botschafter udgl.) ausübt oder unmittelbare Familienmitglieder solch einer Person oder eine ihr bekanntermaßen nahe stehende Person. Eine Person, die seit mindestens einem Jahr kein wichtiges öffentliches Amt mehr ausübt, wird ex lege nicht mehr als politisch exponiert betrachtet.

8

Geben Sie die Eigentümerstruktur des Unternehmens bekannt

(Branche und Umsätze dieser Beteiligungen sowie Länder mit denen Sie Geschäfte abwickeln):

Firmenname	Beteiligung in %	Branche	Letzter Jahresumsatz	Länder

9

Bekanntgabe des wirtschaftlichen Eigentümers (natürliche Person)

Ich / Wir nehme(n) zur Kenntnis, dass gemäß den Bestimmungen des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes (FM-GWG) die Finanz- und Kreditinstitute vor / bei Begründung einer Geschäftsbeziehung Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit der Feststellung und Überprüfung der Kundenidentität, daher auch die Feststellung des / der wirtschaftliche(n) Eigentümer zu erfüllen haben. Ich / Wir gebe(n) Ihnen hiermit bekannt, dass nachfolgend angeführte(n) Person(en) als wirtschaftliche Eigentümer iSd § 2 WiEReG anzusehen sind:²⁾

Name, Geburtsdatum, Nationalität, Adresse und Wohnsitzland des(r) wirtschaftlichen Eigentümer(s):

	Beteiligung in %
1.	
2.	
3.	
4.	
5.	

Kein wirtschaftlicher Eigentümer vorhanden.

²⁾ Erläuterungen zum wirtschaftlichen Eigentümer finden Sie auf der nächsten Seite.

10

Handelt das Unternehmen ausschließlich im eigenen Namen sowie auf eigene Rechnung (z. B. Treuhandchaft, Wirtschaftlicher Eigentümer²⁾ udgl.)?

Ja Nein

Wenn Nein, auf wessen Rechnung und in wessen Namen handelt das Unternehmen?

Vor-/Nachname, Geburtsdatum, Anschrift und Staatsbürgerschaft	Anteile in %

²⁾ § 2 Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz (WiEReG). Wirtschaftlicher Eigentümer sind alle natürlichen Personen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle ein Rechtsträger letztlich steht, hierzu gehört zumindest folgender Personenkreis:

1. bei Gesellschaften, insbesondere bei Rechtsträgern gemäß § 1 Abs. 2 Z 1 bis 11, 13 und 14:
 - a) alle natürlichen Personen, die direkt oder indirekt einen ausreichenden Anteil von Aktien oder Stimmrechten (einschließlich in Form von Inhaberaktien) halten, ausreichend an der Gesellschaft beteiligt sind (einschließlich in Form eines Geschäfts- oder Kapitalanteils) oder die Kontrolle auf die Geschäftsführung der Gesellschaft ausüben:
 - aa) Direkter wirtschaftlicher Eigentümer: wenn eine natürliche Person einen Aktienanteil von 25 vH zuzüglich einer Aktie oder eine Beteiligung von mehr als 25 vH an der Gesellschaft hält, so ist diese natürliche Person direkter wirtschaftlicher Eigentümer.
 - bb) Indirekter wirtschaftlicher Eigentümer: wenn ein Rechtsträger einen Aktienanteil von 25 vH zuzüglich einer Aktie oder eine Beteiligung von mehr als 25 vH an der Gesellschaft hält und eine natürliche Person direkt oder indirekt Kontrolle auf diesen Rechtsträger ausübt, so ist diese natürliche Person indirekter wirtschaftlicher Eigentümer der Gesellschaft.

Wenn mehrere Rechtsträger, die von derselben natürlichen Person oder denselben natürlichen Personen direkt oder indirekt kontrolliert werden, insgesamt einen Aktienanteil von 25 vH zuzüglich einer Aktie oder eine Beteiligung von mehr als 25 vH an der Gesellschaft halten, so ist diese natürliche Person oder sind diese natürlichen Personen wirtschaftliche Eigentümer.

Ein von der oder den vorgenannten natürlichen Personen direkt gehaltener Aktienanteil oder eine direkt gehaltene Beteiligung ist jeweils hinzuzurechnen.

Oberste Rechtsträger sind jene Rechtsträger in einer Beteiligungskette, die von indirekten wirtschaftlichen Eigentümern direkt kontrolliert werden sowie jene Rechtsträger an denen indirekte wirtschaftliche Eigentümer direkt Aktien oder eine Beteiligung halten, wenn diese zusammen mit dem oder den vorgenannten Rechtsträger(n) das wirtschaftliche Eigentum begründen. Wenn der wirtschaftliche Eigentümer eine Funktion gemäß Z 2 oder Z 3 ausübt, dann ist der betreffende Rechtsträger stets oberster Rechtsträger.

Der Begriff Rechtsträger im Sinne dieser Ziffer umfasst auch vergleichbare Rechtsträger im Sinne des § 1 mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem Drittland.

Kontrolle liegt bei einem Aktienanteil von 50 vH zuzüglich einer Aktie oder einer Beteiligung von mehr als 50 vH, direkt oder indirekt gehalten, vor. Weiters ist Kontrolle auch bei Vorliegen der Kriterien gemäß § 244 Abs. 2 UGB oder bei Ausübung einer Funktion gemäß Z 2 oder Z 3 bei einem obersten Rechtsträger gegeben. Im Übrigen begründet ein Treugeber oder eine vergleichbare Person Kontrolle durch ein Treuhandchaftsverhältnis oder ein vergleichbares Rechtsverhältnis.

- b) die natürlichen Personen, die der obersten Führungsebene der Gesellschaft angehören, wenn nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten und sofern keine Verdachtsmomente vorliegen, keine Person nach lit. a ermittelt werden kann. Für die nachfolgend genannten Gesellschaften gilt:
 - aa) bei offenen Gesellschaften und Kommanditgesellschaften mit ausschließlich natürlichen Personen als Gesellschaftern gelten die geschäftsführenden Gesellschafter als wirtschaftliche Eigentümer, sofern keine Anhaltspunkte vorliegen, dass die Gesellschaft direkt oder indirekt unter der Kontrolle einer oder mehrerer anderer natürlichen Personen steht.
 - bb) bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften bei denen kein Mitglied einen Geschäftsanteil von mehr als 25 vH hält und keine Anhaltspunkte vorliegen, dass die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft direkt oder indirekt unter der Kontrolle einer oder mehrerer natürlichen Personen steht, gelten die Mitglieder der obersten Führungsebene (Vorstand) als wirtschaftlicher Eigentümer.
 - cc) bei eigentümerlosen Gesellschaften gelten die natürlichen Personen, die der obersten Führungsebene angehören als wirtschaftliche Eigentümer, sofern keine Anhaltspunkte vorliegen, dass die Gesellschaft direkt oder indirekt unter der Kontrolle einer oder mehrerer anderer natürlichen Personen steht.
2. bei Trusts, insbesondere bei Rechtsträgern gemäß § 1 Abs. 2 Z 17:
 - a) der Settlor/Trustor;
 - b) der/die Trustee(s);
 - c) der Protektor, sofern vorhanden;
 - d) die Begünstigten oder sofern die Einzelpersonen, die Begünstigte des Trusts sind, noch bestimmt werden müssen die Gruppe von Personen, in deren Interesse der Trust errichtet oder betrieben wird (Begünstigtenkreis); erhalten Personen aus dieser Gruppe Zuwendungen von dem Trust, deren Wert 2 000 Euro in einem Kalenderjahr übersteigt, dann gelten sie in dem betreffenden Kalenderjahr als Begünstigte;
 - e) jede sonstige natürliche Person, die den Trust auf andere Weise letztlich kontrolliert.
3. bei Stiftungen, vergleichbaren juristischen Personen und trustähnlichen Rechtsvereinbarungen gemäß § 1 Abs. 2 Z 18, die natürlichen Personen, die gleichwertige oder ähnliche wie die unter Z 2 genannten Funktionen bekleiden; dies betrifft bei
 - a) Privatstiftungen (§ 1 Abs. 2 Z 12):
 - aa) die Stifter;
 - bb) die Begünstigten, die Gruppe von Personen, aus der aufgrund einer gesonderten Feststellung (§ 5 PSG) die Begünstigten ausgewählt werden (Begünstigtenkreis) erhalten Personen aus dieser Gruppe Zuwendungen der Privatstiftung, deren Wert 2 000 Euro in einem Kalenderjahr übersteigt, dann gelten sie in dem betreffenden Kalenderjahr als Begünstigte oder bei Privatstiftungen gemäß § 66 VAG 2016, Sparkassenstiftungen gemäß § 27a SpG, Unternehmenszweckförderungsstiftungen gemäß § 4d Abs. 1 EStG 1988, Arbeitnehmerförderungsstiftungen gemäß § 4d Abs. 2 EStG 1988 und Belegschafts- und Mitarbeiterbeteiligungsstiftungen gemäß § 4d Abs. 3 und 4 EStG 1988 stets den Begünstigtenkreis;
 - cc) die Mitglieder des Stiftungsvorstands;
 - dd) sowie jede sonstige natürliche Person, die die Privatstiftung auf andere Weise letztlich kontrolliert.
 - b) bei Stiftungen und Fonds (§ 1 Abs. 2 Z 15 und 16):
 - aa) die Gründer;
 - bb) die Mitglieder des Stiftungs- oder Fondsvorstands;
 - cc) den Begünstigtenkreis;
 - dd) sowie jede sonstige natürliche Person, die die Stiftung oder den Fonds auf andere Weise letztlich kontrolliert.

11
Vertretungsberechtigungen und Unterschriftenproben

Nachstehende Personen sind befugt uns zu vertreten:

Namen der handlungsbefugten Organe	Vertretungsberechtigung gegenüber DC Bank AG E/G ³⁾	Unterschriftenproben der handlungsbefugten Organe
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		

Namen der Bevollmächtigten, denen eine Befugnis zum Vertragsabschluss eingräumt wurde	Vertretungsberechtigung gegenüber DC Bank AG E/G ³⁾	Unterschriftenproben
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		

³⁾ E/G - Personen die einzelvertretungsberechtigt sind, müssen mit E, jene die mit einer weiteren Person gemeinschaftlich vertretungsberechtigt sind, müssen mit G gekennzeichnet werden.

12

SEPA Firmenlastschrift-Mandat

Mandatsreferenz: Wird von DC Bank AG generiert und im Kontoauszug angeführt.

Zahlungsempfänger: DC Bank AG, Lassallestraße 3, 1020 Wien

Creditor-ID: AT03DCB00000010455

Wir ermächtigen die DC Bank AG, Zahlungen von unserem Konto mittels SEPA Firmenlastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich unser Kreditinstitut an, die von der DC Bank AG auf unser Konto gezogenen SEPA Firmenlastschriften einzulösen. Dieses SEPA Firmenlastschrift-Mandat dient nur dem Einzug von SEPA Firmenlastschriften, die auf Konten von Nichtverbrauchern gezogen sind. Wir sind nicht berechtigt, nach der erfolgten Einlösung eine Erstattung des belasteten Betrages zu verlangen. Wir sind berechtigt, unser Kreditinstitut bis zum Fälligkeitstag anzuweisen, SEPA Firmenlastschriften nicht einzulösen.

Name des Kontoinhabers _____ Anschrift _____

IBAN _____ BIC _____

13

Sonstige Vereinbarungen

14

Allgemeine Erklärungen durch das Unternehmen

1. Wir, das unterfertigende Unternehmen, haben vor Unterfertigung des Vertrages die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Gebrauch einer Diners Club Karte“ (AGB) sowie die Information zur Datenverarbeitung erhalten oder über www.dinersclub.at bezogen und erklären uns mit diesen einverstanden. Die DC Bank AG ist Mitglied bei der Einlagensicherung der österreichischen Banken & Bankiers Gesellschaft m.b.H., ab 01.01.2019 bei der ESA Einlagensicherung AUSTRIA GmbH (www.einlagensicherung.at). Wir bestätigen mit unserer Unterschrift, dass wir den „Informationsbogen für den Einleger“ (dieser ist auch unter www.dinersclub.de abrufbar) zusammen mit der Rahmenvereinbarung erhalten und die entsprechenden Informationen zur Kenntnis genommen haben.
2. Wir ermächtigen unser kontoführendes Kreditinstitut (das ist das Kreditinstitut zu der im Vertrag angeführten Bankverbindung) im Sinne des § 38 Abs. 2 Z 5 Bankwesengesetz (BWG) ausdrücklich, der DC Bank AG Bankauskünfte über unsere Bonität zu erteilen.
3. Wir ermächtigen unser kontoführendes Kreditinstitut ausdrücklich, gem. § 38 Abs. 2 Z 5 BWG, der DC Bank AG sämtliche personenbezogenen Daten und Informationen, welche von unserem kontoführenden Kreditinstitut im Rahmen der Geschäftsverbindung zur Erfüllung deren Pflichten nach § 6 ff FM-GwG zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung bekannt gegeben wurden, und die zugehörigen Dokumente (insbesondere Kopien von Lichtbildausweisen und von zu diesem Zwecke befüllten Fragebögen) zu übermitteln, soweit diese für die DC Bank AG zur Erfüllung deren Pflichten nach § 6 ff FM-GwG zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung erforderlich sind. Wir sind ebenso damit einverstanden, dass unser kontoführendes Kreditinstitut, der DC Bank AG jede Änderung der oben angeführten Daten und Informationen zur Kenntnis bringt.
4. Wir nehmen zur Kenntnis, dass die DC Bank AG – soweit dies zur Erfüllung bzw. Abwicklung der vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen, z.B. für Identitäts- und Bonitätsprüfung, erforderlich ist – die am Kartenauftrag bzw. im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannt gegebenen Daten und übermittelten Dokumente wie z.B. Kopien eines Lichtbildausweises verarbeitet und bei Bedarf an das kontoführende Kreditinstitut übermittelt.
5. Darüber hinaus nehmen wir zur Kenntnis, dass die DC Bank AG die Daten für Nachforschungen (z.B. bei strittigen Transaktionen) und Aufrechterhaltung der Zahlungssicherheit an die internationalen Gesellschaften der Diners Club Kreditkartenorganisation und an die Partnerunternehmen (= Akzeptanzstellen der Diners Club Kreditkarten) übermittelt.
6. Das Unternehmen ist damit einverstanden, dass DCB im Rahmen der Erfüllung gesetzlicher und vertraglicher Verpflichtungen sowie wichtiger geschäftlicher Interessen Daten, insbesondere Abrechnungsdaten und Zusatzdaten, elektronisch speichert und verarbeitet sowie an Dritte (z.B. Reisebüros, Fluggesellschaften) übermittelt. Dem Unternehmen ist bekannt, dass diese Abrechnungsdaten und Zusatzdaten personenbezogene Daten von Mitarbeitern des Unternehmens enthalten können. Das Unternehmen sichert daher zu, dass es die betroffenen Mitarbeiter über die Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten durch DCB informiert hat und die Zustimmung der betroffenen Mitarbeiter durch das Unternehmen eingeholt wurde.

Rahmenvereinbarungsklauseln Diners Club Travel Account

Die in diesen Rahmenbedingungen verwendete Bezeichnung „Account“ bezieht sich auf das von der DC Bank AG – nachfolgend DCB genannt – ausgegebene Diners Club Travel Account. Die DC Bank AG eröffnet für das Unternehmen ein oder mehrere Konten. Das Unternehmen nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass alle aus dem Kauf und der Inanspruchnahme aller Leistungen entstandenen Forderungen der Partnerunternehmen (= Akzeptanzstellen der Diners Club Kreditkarten) gegen das Unternehmen von der DC Bank AG im eigenen Namen geltend gemacht werden.

1. Eröffnung Diners Club Travel Account

DCB übersendet nach Eingang einer Diners Club Travel Account Anforderung ein auf den darin genannten Namen vergebendes Account an die in der Anforderung angegebenen Anschrift. Mit Unterschrift der Rahmenvereinbarung oder mit dem ersten Kauf über das Account erkennt das Unternehmen diese Rahmenbedingungen, sowie die AGB der Diners Club Kreditkarten der DCB in der aktuellen Fassung – abrufbar unter www.dinersclub.at oder www.dinersclub.de – an.

2. Verwendung der Diners Club Travel Account

Das Account berechtigt das Unternehmen, Leistungen von DCB und dessen Partnerunternehmen (= Akzeptanzstellen der Diners Club Kreditkarten) zu bezahlen. Wird das Account in einem Reisebüro hinterlegt, hat das Unternehmen DCB unverzüglich Firma und Anschrift des Reisebüros mitzuteilen. Das Gleiche gilt für den Fall von entsprechenden Änderungen.

3. Verantwortlichkeit für die Verwendung der Diners Club Travel Account

Nach Zugang des Accounts haftet das Unternehmen für alle aus der Aktivierung des Accounts entstandenen Forderungen. Das Unternehmen wird alle erforderlichen und zumutbaren Anstrengungen unternehmen, das Account vor Missbrauch zu schützen. Das Unternehmen wird DCB unverzüglich nach Bekanntwerden unterrichten

- über Verlust, Diebstahl oder Manipulation des Accounts,
 - über die Buchung eines nicht von ihm getätigten Geschäfts auf seinem Konto,
 - über einen Fehler oder über eine andere Unregelmäßigkeit durch DCB.
- Das Unternehmen haftet im Schadensfall nicht, wenn er alle erforderlichen und zumutbaren Anstrengungen unternommen hat, das Account vor Missbrauch zu schützen und er DCB unverzüglich nach Bekanntwerden über Verlust, Diebstahl oder Manipulation des Accounts unterrichtet hat, es sei denn, der Schaden ist aufgrund grob fahrlässigen Verhaltens oder auf betrügerische Weise entstanden. Das Unternehmen haftet im Schadensfall bis zur Mitteilung an DCB wegen Verlust, Diebstahl oder Manipulation des Diners Club Travel Accounts bis max. EUR 50,00 es sei denn, das Unternehmen hat grob fahrlässig oder in betrügerischer Weise gehandelt. Wird ein Account in unerlaubter Weise benutzt, so haben die Partner dieses Vertrages einander die Angaben zu machen, die für die gerichtliche oder außergerichtliche Bekämpfung des zugrunde liegenden Rechtsgeschäftes, die Zession der zugrunde liegenden Forderung(en) an DCB und/oder die Einziehung des Accounts notwendig sind. Das Unternehmen ist dann nicht mehr berechtigt, das Account zu benutzen, wenn dieses für ungültig erklärt, oder verändert worden ist.

4. Kein Einwendungsdurchgriff, Gegenansprüche, Aufrechnungsverbot

Das Unternehmen kann DCB nicht haftbar machen, wenn ein Partnerunternehmen (= Akzeptanzstellen der Diners Club Kreditkarten) oder irgendeine zur Annahme des Accounts berechtigte Stelle das Account aus irgendeinem Grund nicht akzeptieren sollte. Streitigkeiten zwischen dem Unternehmen und dem Partnerunternehmen (= Akzeptanzstellen der Diners Club Kreditkarten) oder einer zur Annahme des Accounts berechtigten Stelle entbinden das Unternehmen nicht von seiner Verpflichtung gegenüber DCB, die von DCB belasteten Rechnungsbeträge zu bezahlen. Als Streitigkeiten im vorstehenden Sinn gelten insbesondere auch solche, die die Geltendmachung von Ansprüchen wegen Schlecht- oder Nichtleistung oder wegen sonstigen Leistungsstörungen durch das Unternehmen oder die sonstige Einwendungen des Unternehmens gegen ein Partnerunternehmen (= Akzeptanzstellen der Diners Club Kreditkarten) oder irgendeine zur Annahme des Accounts berechtigten Stelle zum Gegenstand haben. Das Unternehmen ist nicht berechtigt, wegen Gegenforderungen an DCB oder ein Partnerunternehmen (= Akzeptanzstellen der Diners Club Kreditkarten) von DCB die Aufrechnung gegenüber DCB zu erklären, es sei denn, der Anspruch ist von DCB schriftlich anerkannt oder wurde durch Urteil rechtskräftig festgestellt. Das Unternehmen ist nicht berechtigt, Zurückbehaltungsrechte geltend zu machen.

5. Zusatzdaten Diners Club Travel Account

Sofern das Unternehmen von DCB interne Zusatzdaten erhalten möchte, verpflichtet er sich, eine entsprechende Dienstleistungsvereinbarung mit

dem/den ihn betreuenden Reisebüro(s) zu treffen. Sollten die internen Zusatzdaten, aus welchen Gründen auch immer, nicht oder nur teilweise oder unzureichend auf der Rechnung oder der Auswertung erscheinen, berechtigt dies das Unternehmen nicht, einzelne oder alle in Rechnung gestellten Beträge zurückzuhalten oder zu mindern. Nachbesserungen können von DCB nicht geleistet werden.

6. Entgelte Diners Club Travel Account

Die Höhe der Entgelte ergibt sich aus dem jeweiligen Diners Club Travel Account Vertrag und kann von DCB jederzeit geändert werden. Die Änderung wird dem Unternehmen mitgeteilt. Bei einer Erhöhung kann das Unternehmen den Diners Club Travel Account Vertrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Änderung kündigen. In diesem Fall werden die erhöhten Entgelte für die gekündigte Vereinbarung nicht berechnet. Darüber hinausgehende Leistungen, die DCB auf Wunsch des Unternehmens erbringt, werden gesondert berechnet.

7. Datenverarbeitung Diners Club Travel Account

Das Unternehmen ist damit einverstanden, dass DCB im Rahmen der Erfüllung gesetzlicher und vertraglicher Verpflichtungen sowie wichtiger geschäftlicher Interessen Daten, insbesondere Abrechnungsdaten und Zusatzdaten, elektronisch speichert und verarbeitet sowie an Dritte (z.B. Reisebüros, Fluggesellschaften) übermittelt.

Dem Unternehmen ist bekannt, dass diese Abrechnungsdaten und Zusatzdaten personenbezogene Daten von Mitarbeitern des Unternehmens enthalten können.

Das Unternehmen sichert daher zu, dass es die betroffenen Mitarbeiter über die Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten durch DCB informiert hat und die Zustimmung der betroffenen Mitarbeiter durch das Unternehmen eingeholt wurde.

8. Vertragsbeginn und Vertragsende Diners Club Travel Account

Der Vertrag tritt mit Datum der Vereinbarungsunterzeichnung, spätestens jedenfalls mit Datum des ersten Kaufes über das Account in Kraft. Er kann von beiden Vertragsparteien unter Beachtung einer 30-tägigen Frist schriftlich und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden. Die Kündigung kann auf einzelne Accounts beschränkt werden. Die Kündigung des Unternehmens wird mit Zeitpunkt der Sperrung des von der Kündigung betroffenen Accounts wirksam. DCB kann das Vertragsverhältnis jederzeit fristlos kündigen, falls das Unternehmen seinen Zahlungen oder sonstigen Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung nicht nachkommt. Im Kündigungsfall werden sämtliche Forderungen von DCB gegen das Unternehmen sofort fällig.

9. Änderungen der Rahmenvereinbarung Diners Club Travel Account

DCB wird dem Unternehmen Änderungen oder Ergänzungen der Rahmenvereinbarung und/oder Rahmenbedingungen schriftlich bekannt geben. Sie gelten als anerkannt, wenn das Unternehmen nicht innerhalb von 30 Tagen schriftlich widerspricht. Widerspricht das Unternehmen innerhalb der 30-Tage-Frist, so gelten die geänderten oder ergänzten Vertragsbedingungen dennoch als anerkannt, wenn das Unternehmen das Account (die Accounts) weiterbenutzt. DCB wird das Unternehmen mit Bekanntgabe der Änderungen oder Ergänzungen auf diese Folge erneut hinweisen. Sonstige Vereinbarungen Diners Club Travel Account DCB ist berechtigt, die Rahmenvereinbarung im Ganzen oder teilweise oder Teile der Durchführung der Rahmenvereinbarung auf ein Unternehmen ihrer Wahl zu übertragen. Das Recht zur Kündigung des Vertragsverhältnisses innerhalb von 30 Tagen seitens des/der Unternehmen bleibt hiervon unberührt.

10. Schlussbestimmungen Diners Club Travel Account

Als ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen den Parteien wird Wien vereinbart. Dieser Vertrag untersteht österreichischem Recht unter Ausschluss der Weiterverweisungsnormen. Individualvereinbarungen bestanden zum Zeitpunkt der Annahme der Anforderung eines Diners Club Travel Accounts nicht. Das Unternehmen und DCB werden eventuelle spätere Individualvereinbarungen nur schriftlich treffen. Das gilt auch für eine Änderung der oder den Verzicht auf die vorstehende Schriftlichkeitsabrede selbst. Sollte eine Bestimmung in diesen Rahmenbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen allfälliger Individualvereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

16

Rahmenvereinbarungsklauseln Corporate Card

1. Diese Rahmenvereinbarungsklauseln regeln insbesondere die Grundsätze für die Ausgabe von Diners Club Corporate Cards (Firmenkarten) an Mitarbeiter des oben angeführten Unternehmens.
2. Die Aufträge zur Ausstellung einer Diners Club Corporate Card – ausgefüllt von jenen Mitarbeitern, die mit einer Diners Club Corporate Card ausgestattet werden sollen – liegen bei oder werden nachgereicht.
3. Das Unternehmen ist einverstanden, dass die neu erstellte(n) Diners Club Corporate Card(s) direkt an den Firmenkarteninhaber ausgegeben werden.
4. Der Inhaber einer Diners Club Corporate Card haftet nach Maßgabe des Punkt 30.1. der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Gebrauch einer Diners Club Karte“ (AGB) gemeinsam mit dem Unternehmen für die Bezahlung aller durch die Verwendung dieser Karte aufgrund seiner Zahlungsanweisung entstandenen Verbindlichkeiten.
5. Verwendet der Karteninhaber die Diners Club Corporate Card nicht ausschließlich für dienstlich veranlasste Aufwendungen gemäß Punkt 35. der AGB ist Diners Club berechtigt, den Kartenvertrag aus wichtigem Grund aufzulösen.
6. Der Mitarbeiter des Unternehmens erhält eine Diners Club Corporate Card für die geschäftliche Verwendung. Auf Wunsch des jeweiligen Mitarbeiters erhält dieser für die private Verwendung zusätzlich eine weitere Diners Club Gold bzw. Diners Club Golf Card (Privatkarte), wobei die diesbezügliche Kartengebühr dem jeweiligen Mitarbeiter über seine Privatkarte angelastet wird. Die Haftung für die Privatkarte trägt immer der Mitarbeiter. DC Bank AG behält sich vor den Kartenauftrag ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
7. Das Unternehmen stellt sicher, dass die unter die Rahmenvereinbarung fallenden Diners Club Karten ausschließlich an die Mitarbeiter des Unternehmens ausgegeben werden.
8. Das Unternehmen verpflichtet sich, das Ausscheiden von Mitarbeitern mit Diners Club Karten unverzüglich der DC Bank AG schriftlich mitzuteilen, sowie DC Bank AG bei Bedarf eine Aufstellung dieser ausgeschiedenen Mitarbeiter zur Verfügung zu stellen.
9. Das Unternehmen ist damit einverstanden, dass DCB im Rahmen der Erfüllung gesetzlicher und vertraglicher Verpflichtungen sowie wichtiger geschäftlicher Interessen Daten, insbesondere Abrechnungsdaten und Zusatzdaten, elektronisch speichert und verarbeitet sowie an Dritte (z.B. Reisebüros, Fluggesellschaften) übermittelt. Dem Unternehmen ist bekannt, dass diese Abrechnungsdaten und Zusatzdaten personenbezogene Daten von Mitarbeitern des Unternehmens enthalten können. Das Unternehmen sichert daher zu, dass es die betroffenen Mitarbeiter über die Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten durch DCB informiert hat und die Zustimmung der betroffenen Mitarbeiter durch das Unternehmen eingeholt wurde.
10. Das Unternehmen ist verpflichtet, die zur Abklärung des wirtschaftlich Berechtigten notwendigen Informationen und Unterlagen vollständig und lückenlos zur Verfügung zu stellen. Etwaige im Laufe der Geschäftsbeziehung ergebende Änderungen zum wirtschaftlich Berechtigten sowie sonstiger verpflichtender Angaben, wie z. B. Änderung des Firmennamens, der Anschrift, der Branche udgl., sind ebenfalls unverzüglich anzuzeigen. Das Unternehmen versichert der DC Bank AG, dass Informationen zum wirtschaftlich Berechtigten wahrheitsgemäß angegeben wurden. Das Unternehmen nimmt zur Kenntnis, dass ein Zuwiderhandeln gegen diese Bestimmung die DC Bank AG zur sofortigen und einseitigen Vertragskündigung berechtigt.
11. Jene Personen, die gegenüber der DC Bank AG als Vertretungsberechtigte des Unternehmens agieren, unterfertigen die Rahmenvereinbarung. Diese Vertretungsberechtigungen gelten auch für die Ausgabe von Kreditkarten an künftige Mitarbeiter des Unternehmens, sofern nichts Abweichendes geregelt wird. Das Unternehmen ist gegenüber der DC Bank AG verpflichtet, das Erlöschen oder die Änderung der DC Bank AG bekannt gegebenen Vertretungsberechtigungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsberechtigung in ein öffentliches Register eingetragen wird bzw. ihr Erlöschen oder ihre Änderung in einem solchen öffentlichen Register erfolgt.
12. Diese Rahmenvereinbarung kann von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Quartalsende schriftlich gekündigt werden. Die Verwendung der Diners Club Karte unterliegt den Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Gebrauch einer Diners Club Karte.
13. Änderungen und Ergänzungen dieser Rahmenvereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für ein etwaiges Abgehen vom Schriftformerfordernis.
14. Es gilt österreichisches Recht. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist Wien.

17

Bestätigung gemäß § 6 Abs. 4 Z 3 Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GWG)

Mit der Unterschrift wird bestätigt, dass der angegebene Sitz des Unternehmens zugleich der Sitz der zentralen Verwaltung ist.

DC Bank AG

Datum Firmenstempel und rechtsverbindliche Unterschrift(en)

Unternehmen

Namen der firmenmäßig Zeichnungsberechtigten bitte zusätzlich in Blockbuchstaben angeben und gültige Reisepasskopien oder Personalausweiskopien beilegen.

Datum Firmenstempel und rechtsverbindliche Unterschrift(en)

Institutsvermerk (von Ihrer Bank auszufüllen):

Einzelzeichnungsberechtigung Ja Nein

Firmenmäßige Zeichnung korrekt Ja Nein

Geschäftsverbindung zu uns seit _____

Girokontoverbindung einwandfrei Ja Nein

Mahnungen wegen Überziehung Ja Nein

Jahresumsatz in Höhe von € _____

Die Identität des Auftraggebers wurde von uns gemäß § 6 FM-GwG festgestellt und auf Ersuchen stellen wir der DC Bank AG unverzüglich die Identitätsunterlagen/Ausweisdaten zur Verfügung.

Name des Sachbearbeiters und Telefonnummer bei Bonitätsrückfragen

Ort und Datum/bankmäßige Fertigung (Stempel & 2 Unterschriften)

Das Diners Club E-Konto mit zahlreichen macht es für Sie einfach den Überblick und die Kontrolle über Abrechnungen zu behalten. Einfach anmelden und den feinen Unterschied auch im Business erleben.

Ihr kostenloses Firmenkunden E-Konto bietet:

- eine flexibel personalisierbare Übersicht
- ein individuelles Berechtigungskonzept
- ein modernes, einfaches Design
- ein persönliches Nachrichtencenter
- jederzeit online verfügbare Abrechnungen
- alle Daten sind auch als PDF-, CSV- oder Exeldatei verfügbar
- Detailansichten von Einzeltransaktionen und Zusatzdaten
- ein flexibles Layout zur einfachen Nutzung auch auf Tablets oder Smartphones

Nutzungsvereinbarung für das Diners Club Firmenkunden E-Konto

Zwischen der Firma _____

Straße/Postfach _____

PLZ/Ort _____

Firmenbuchnummer _____ UID _____

und der DC Bank AG, Lassallestraße 3, 1020 Wien, Österreich

1. Travel Manager Funktion/Administrator

(Zugang zu den MIS Tools, den Transaktionsdaten der Diners Club Karte(n) und den Administrationsfunktionen) erhält:

Name _____

Vorname _____ Titel _____

E-mail _____ Telefonnummer _____

2. Bitte ordnen Sie oben genanntem Travel Manager folgende Verträge zu

Vertragsnummer _____

Vertragsnummer _____

Vertragsnummer _____

Vertragsnummer _____

Vertragsnummer _____

Das Unternehmen sichert zu, dass es die angeführten Personen über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch die DC Bank AG informiert hat und die Zustimmung der Personen durch das Unternehmen eingeholt wurde.

Unternehmen

Namen der firmenmäßig Zeichnungsberechtigten bitte zusätzlich in Blockbuchstaben angeben und gültige Reisepasskopien oder Personalausweiskopien beilegen.

Datum Firmenstempel und rechtsverbindliche Unterschrift(en)

Bitte retournieren Sie dieses Formular ausgefüllt und unterschrieben per Fax oder E-Mail an **+43 1 50 135-72 220** oder **firmenkunden@dinersclub.at**
Selbstverständlich stehen wir Ihnen für Fragen gerne telefonisch unter +43 1 50 135-22 zur Verfügung.

Information zur Datenverarbeitung nach Art. 13 und 14 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Wir informieren Sie hiermit über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und die Ihnen zustehenden datenschutzrechtlichen Ansprüche und Rechte. Der Inhalt und Umfang der Datenverarbeitung richtet sich maßgeblich nach den jeweils von Ihnen beantragten bzw. mit Ihnen vereinbarten Produkten und Dienstleistungen.

1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen können Sie sich wenden?

Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist: DC Bank AG Lassallestraße 3 1020 Wien Österreich	Der Datenschutzbeauftragte der DC Bank AG ist: Martin Lechner Lassallestraße 3 1020 Wien Österreich
Für Österreich: Telefon: +43 1 50 135-0 Fax: +43 1 50 135-111 Email: kundendienst@dinersclub.at	Für Österreich: Telefon: +43 1 50 135-461 Fax: +43 1 50 135-71461 Email: datenschutz@dinersclub.at
Für Deutschland: Telefon: +49 69 900 150-0 Fax: +49 69 900 150-111 Email: kundendienst@dinersclub.de	Für Deutschland: Telefon: +49 69 900 150-461 Fax: +49 69 900 150-71461 Email: datenschutz@dinersclub.de

2. Welche Daten werden verarbeitet und aus welchen Quellen stammen diese Daten?

Wir verarbeiten die personenbezogenen Daten, die wir im Rahmen der Geschäftsbeziehung von Ihnen oder von einem von Ihnen beauftragten Vertriebspartner erhalten. Zudem verarbeiten wir Daten, die wir von Auskunftsteilen, Schuldnerverzeichnissen (z.B. CRIF GmbH, SCHUFA Holding AG, KSV 1870 Holding AG) und aus öffentlich zugänglichen Quellen (z.B. Firmenbuch, Vereinsregister, Grundbuch, Medien) zulässigerweise erhalten haben. Zu den personenbezogenen Daten zählen Ihre Personalien (Name, Adresse, Kontaktdaten, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, berufliche Angaben etc.), Legitimationsdaten (z.B. Ausweisdaten) und Authentifikationsdaten (z.B. Unterschriftsprobe). Darüber hinaus können darunter auch Auftragsdaten (z.B. Zahlungsaufträge), Daten aus der Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtung (z.B. Umsatzen), Informationen über Ihren Finanzstatus (z.B. Bonitätsdaten, Scoring- bzw. Ratingdaten, etc.), Werbe- und Vertriebsdaten, Dokumentationsdaten (z.B. Beratungsprotokolle), Registerdaten, Bild- und Tondaten (z.B. Fotos, Video- oder Telefonaufzeichnungen), Informationen aus Ihrem elektronischen Verkehr gegenüber der Bank (z.B. Apps, Cookies, etc.), Verarbeitungsergebnisse, die wir selbst generieren sowie Daten zur Erfüllung gesetzlicher und regulatorischer Anforderungen sein.

3. Für welche Zwecke und auf welcher Rechtsgrundlage werden die Daten verarbeitet?

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten im Einklang mit den Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), dem österreichischen Datenschutzgesetz 2018 und dem deutschen Bundesdatenschutzgesetz 2017.

- **Zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten (Art 6 Abs. 1b DSGVO):**
 Die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art 4 Nr. 2 DSGVO) erfolgt zur Erbringung von Bankgeschäften bzw. Finanzdienstleistungen, insbesondere zur Durchführung unserer Verträge mit Ihnen und der Ausführung Ihrer Aufträge sowie aller mit dem Betrieb und der Verwaltung eines Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituts erforderlichen Tätigkeiten. Die Zwecke der Datenverarbeitung richten sich in erster Linie nach dem konkreten Produkt und können u.a. Bedarfsanalysen, Beratung sowie die Durchführung von Transaktionen umfassen.
- **Zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (Art 6 Abs. 1c DSGVO):**
 Eine Verarbeitung personenbezogener Daten kann zum Zweck der Erfüllung unterschiedlicher gesetzlicher Verpflichtungen (z.B. aus dem Bankwesengesetz, Finanzmarkt-Geldwäschegesetz etc.) sowie aufsichtsrechtlicher Vorgaben (z.B. der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Bankenaufsicht, der Österreichischen Finanzmarktaufsicht, etc.), welchen die DC Bank AG als österreichisches Kreditinstitut unterliegt, erforderlich sein. Beispiele für solche Fälle sind:
 - Meldungen an die Geldwäschemeldestelle in bestimmten Verdachtsfällen (§ 16 Finanzmarkt-Geldwäschegesetz)
 - Auskunftserteilung an Finanzstrafbehörden im Rahmen eines Finanzstrafverfahrens wegen eines vorsätzlichen Finanzvergehens
- **Im Rahmen Ihrer Einwilligung (Art 6 Abs. 1a DSGVO):**
 Wenn Sie uns eine Einwilligung zur Verarbeitung Ihrer personenbezogener Daten erteilt haben, erfolgt eine Verarbeitung nur gemäß den in der Zustimmungserklärung festgelegten Zwecken und im darin vereinbarten Umfang. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden (z.B. können Sie der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten für Marketing- und Werbezwecken widersprechen, wenn Sie mit einer Verarbeitung künftig nicht mehr einverstanden sind).

• Zur Wahrung berechtigter Interessen (Art 6 Abs. 1f DSGVO):

Soweit erforderlich kann im Rahmen von Interessenabwägungen zugunsten der DC Bank AG oder eines Dritten eine Datenverarbeitung über die eigentliche Erfüllung des Vertrags hinaus zur Wahrung berechtigter Interessen von uns oder Dritten erfolgen. In den folgenden Fällen erfolgt eine Datenverarbeitung zur Wahrung berechtigter Interessen:

- Konsultation von und Datenaustausch mit Auskunftseien (z.B. KSV 1870 Holding AG, CRIF GmbH, SCHUFA Holding AG) und Ihrer kontoführenden Bank zur Ermittlung von Bonitäts- bzw. Ausfallrisiken
- Prüfung und Optimierung von Verfahren zur Bedarfsanalyse und direkter Kundenansprache;
- Werbung oder Markt- und Meinungsforschung, soweit Sie der Nutzung Ihrer Daten nicht nach Art 21 DSGVO widersprochen haben
- Telefonaufzeichnungen (z.B. bei Beschwerdefällen)
- Maßnahmen zur Geschäftssteuerung, Weiterentwicklung von Dienstleistungen und Produkten sowie zur Kundenrückgewinnung
- Maßnahmen zum Schutz von MitarbeiterInnen und KundInnen sowie von Eigentum der Bank
- Maßnahmen zur Betrugsprävention und -bekämpfung (Transaction Monitoring)
- Im Rahmen der Rechtsverfolgung

4. Wer erhält meine Daten?

Innerhalb der DC Bank AG erhalten diejenigen Stellen bzw. MitarbeiterInnen Ihre Daten, die diese zur Erfüllung der vertraglichen, gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Pflichten sowie berechtigten Interessen benötigen. Darüber hinaus erhalten von uns beauftragte Auftragsverarbeiter (z.B. kontoführendes Kreditinstitut, IT- sowie Backoffice-Dienstleister) und Vertriebspartner Ihre Daten, sofern diese die Daten zur Erfüllung ihrer jeweiligen Leistung benötigen. Sämtliche Auftragsverarbeiter und Vertriebspartner sind vertraglich dazu verpflichtet, Ihre Daten vertraulich zu behandeln und nur im Rahmen der Leistungserbringung zu verarbeiten.

Bei Vorliegen einer gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Verpflichtung können öffentliche Stellen und Institutionen (z.B. Europäische Bankenaufsichtsbehörde, Europäische Zentralbank, Österreichische Finanzmarktaufsicht, Finanzbehörden, etc.) sowie unsere Eigentümer Empfänger Ihrer personenbezogenen Daten sein. Im Hinblick auf eine Datenweitergabe an sonstige Dritte möchten wir darauf hinweisen, dass die DC Bank AG als österreichisches Kreditinstitut zur Einhaltung des Bankgeheimnisses gemäß § 38 BWG und daher zur Verschwiegenheit über sämtliche kundenbezogenen Informationen und Tatsachen verpflichtet ist, die uns aufgrund der Geschäftsbeziehung anvertraut oder zugänglich gemacht worden sind. Wir dürfen Ihre personenbezogenen Daten daher nur weitergeben, wenn Sie uns hierzu vorab schriftlich und ausdrücklich vom Bankgeheimnis entbunden haben oder wir gesetzlich bzw. aufsichtsrechtlich dazu verpflichtet oder ermächtigt sind. Empfänger personenbezogener Daten können in diesem Zusammenhang andere Kredit- und Finanzinstitute oder vergleichbare Einrichtungen sein, an die wir zur Durchführung der Geschäftsbeziehung mit Ihnen Daten übermitteln (je nach Vertrag können dies z.B. Korrespondenzbanken, Auskunftseien, etc. sein).

5. Wie lange werden meine Daten gespeichert?

Wir speichern Ihre personenbezogenen Daten, soweit erforderlich, für die Dauer der gesamten Geschäftsbeziehung (von der Anbahnung, Abwicklung bis zur Beendigung eines Vertrags) sowie darüber hinaus gemäß den gesetzlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, die sich u.a. aus dem Unternehmensgesetzbuch (UGB), der Bundesabgabenordnung (BAO), dem Bankwesengesetz (BWG) und dem Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG) bzw. Geldwäschegesetz (GwG Deutschland) ergeben. Zudem sind bei der Speicherdauer die gesetzlichen Verjährungsfristen, die z.B. nach dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) in bestimmten Fällen bis zu 30 Jahre (die allgemeine Verjährungsfrist beträgt 3 Jahre) betragen können, zu berücksichtigen.

6. Welche Datenschutzrechte stehen mir zu?

Sie haben jederzeit ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung Ihrer gespeicherten Daten, ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung sowie ein Recht auf Datenübertragbarkeit gemäß den Voraussetzungen des Datenschutzrechts.

Sind Sie der Meinung, dass wir bei der Verarbeitung Ihrer Daten gegen österreichisches oder europäisches Datenschutzrecht verstoßen, so ersuchen wir Sie, mit uns Kontakt aufzunehmen, um Ihre Bedenken klären zu können.

Beschwerden können sie auch an die jeweilige Datenschutzbehörde richten.

Für Österreich:	Datenschutzbehörde, Wickenburggasse 8-10, 1080 Wien
Für Deutschland:	Landesbeauftragter bzw. Aufsichtsbehörde für Datenschutz, Kontaktdaten: www.bfdi.bund.de/DE/Infothek/Anschriften_Links/anschriften_links-node.html

7. Bin ich zur Bereitstellung von Daten verpflichtet?

Im Rahmen der Geschäftsbeziehung müssen Sie diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Aufnahme und Durchführung der Geschäftsbeziehung erforderlich sind und zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Wenn Sie uns diese Daten nicht zur Verfügung stellen, werden wir den Abschluss des Vertrags oder die Ausführungen des Auftrags in der Regel ablehnen müssen oder einen bestehenden Vertrag nicht mehr durchführen können und folglich beenden müssen. Sie sind jedoch nicht verpflichtet, hinsichtlich für die Vertragserfüllung nicht relevanter bzw. gesetzlich und/oder regulatorisch nicht erforderlicher Daten eine Einwilligung zur Datenverarbeitung zu erteilen.

8. Anpassung dieser Information

Bitte beachten Sie, dass wir bei Bedarf Anpassungen an dieser Information zur Datenverarbeitung vornehmen können. Die jeweils aktuellste Version dieser Information finden Sie jederzeit auf unserer Homepage www.dinersclub.at/datenschutz bzw. www.dinersclub.de/datenschutz.

9. Information zur Datenverarbeitung nach dem § 21 Abs.5 Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG)

Das Kreditinstitut ist durch das Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG) im Rahmen seiner Sorgfaltspflichten zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung dazu verpflichtet, von Personen bei Begründung der Geschäftsbeziehung oder anlässlich einer gelegentlichen Transaktion bestimmte Dokumente und Information einzuholen und aufzubewahren. Das Kreditinstitut hat gemäß FM-GwG u.a. die Identität von Kunden, wirtschaftlichen Eigentümern von Kunden oder allfälligen Treugebern des Kunden festzustellen und zu prüfen, den vom Kunden verfolgten Zweck und die vom Kunden angestrebte Art der Geschäftsbeziehung zu bewerten, Informationen über die Herkunft der eingesetzten Mittel einzuholen und zu prüfen, sowie die Geschäftsbeziehung und die in ihrem Rahmen durchgeführten Transaktionen kontinuierlich zu überwachen. Das Kreditinstitut hat insbesondere Kopien der erhaltenen Dokumente und Informationen, die für die Erfüllung der beschriebenen Sorgfaltspflichten erforderlich sind und die Transaktionsbelege und -aufzeichnungen, die für die Ermittlung von Transaktionen erforderlich sind, aufzubewahren. Das FM-GwG räumt dem Kreditinstitut die gesetzliche Ermächtigung iSd Datenschutzgesetzes zur Verwendung der genannten Daten der Kunden im Rahmen der Ausübung der Sorgfaltspflichten zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung ein, zu denen das Institut gesetzlich verpflichtet ist und die dem öffentlichen Interesse dienen. Die Datenverarbeitungen im Rahmen der beschriebenen Sorgfaltspflichten beruhen auf einer gesetzlichen Verpflichtung der Bank. Ein Widerspruch des Kunden gegen diese Datenverarbeitungen darf daher von der Bank nicht beachtet werden. Das Kreditinstitut hat alle personenbezogenen Daten, die sie ausschließlich auf der Grundlage des FM-GwG für die Zwecke der Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung verarbeitet bzw. gespeichert hat, nach Ablauf einer Aufbewahrungsfrist von 5 Jahren zu löschen, es sei denn, Vorschriften anderer Bundesgesetze erfordern oder berechtigen zu einer längeren Aufbewahrungsfrist oder die Finanzmarktaufsicht hat längere Aufbewahrungsfristen durch Verordnung festgelegt. Personenbezogene Daten, die vom Kreditinstitut ausschließlich auf der Grundlage des FM-GwG für die Zwecke der Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung verarbeitet werden, dürfen nicht in einer Weise weiterverarbeitet werden, die mit diesen Zwecken unvereinbar ist. Diese personenbezogenen Daten dürfen nicht für andere Zwecke, wie beispielsweise für kommerzielle Zwecke, verarbeitet werden.

Grundlegende Informationen über den Schutz von Einlagen

Einlagen bei der DC Bank AG sind geschützt durch:	Einlagensicherung der Banken & Bankiers Gesellschaft m.b.H. ¹⁾ Ab 01.01.2019 bei der ESA Einlagensicherung AUSTRIA GmbH
Sicherungsobergrenze:	€100.000,- pro Einleger pro Kreditinstitut ²⁾
Falls Sie mehrere Einlagen bei demselben Kreditinstitut haben:	Alle Ihre Einlagen bei demselben Kreditinstitut werden „aufaddiert“, und die Gesamtsumme unterliegt der Obergrenze von €100.000,- ²⁾
Falls Sie ein Gemeinschaftskonto mit einer oder mehreren anderen Personen haben:	Die Obergrenze von €100.000,- gilt für jeden einzelnen Einleger ³⁾
Erstattungsfrist bei Ausfall eines Kreditinstituts:	bis 31.12.2018: 20 Arbeitstage vom 01.01.2019 bis 31.12.2020: 15 Arbeitstage vom 01.01.2021 bis 31.12.2023: 10 Arbeitstage ab 01.01.2024: 7 Arbeitstage ⁴⁾
Währung der Erstattung:	Euro

Kontaktdaten:

Einlagensicherung der Banken & Bankiers Gesellschaft m.b.H.
 Ab 01.01.2019 bei der ESA Einlagensicherung AUSTRIA GmbH
 Börsegasse 11, 1010 Wien, Österreich
 Telefon: +43 1 533 98 03-0
 Fax: +43 1 533 98 03-5
 E-Mail: office@einlagensicherung.at

Weitere Informationen: www.einlagensicherung.at

Zusätzliche Informationen (für alle oder einige der nachstehenden Punkte)

¹⁾ Für die Sicherung Ihrer Einlage zuständiges Einlagensicherungssystem:
 Ihre Einlage wird von einem vertraglichen Einlagensicherungssystem gedeckt, das als Einlagensicherungssystem amtlich anerkannt ist. Im Falle einer Insolvenz Ihres Kreditinstituts werden Ihre Einlagen bis zu €100.000,- oder Gegenwert in fremder Währung erstattet.

²⁾ Allgemeine Sicherungsobergrenze:
 Sollte eine Einlage nicht verfügbar sein, weil ein Kreditinstitut seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, so werden die Einleger von dem Einlagensicherungssystem entschädigt. Die betreffende Deckungssumme beträgt maximal €100.000,- oder Gegenwert in fremder Währung pro Kreditinstitut. Das heißt, dass bei der Ermittlung dieser Summe alle bei demselben Kreditinstitut gehaltenen Einlagen addiert werden. Hält ein Einleger beispielsweise €90.000,- auf einem Sparkonto und €20.000,- auf einem Girokonto, so werden ihm lediglich €100.000,- erstattet.

³⁾ Sicherungsobergrenze für Gemeinschaftskonten:
 Bei Gemeinschaftskonten gilt die Obergrenze von €100.000,- für jeden Einleger.

⁴⁾ Erstattung:
 Das zuständige Einlagensicherungssystem ist die Einlagensicherung der Banken & Bankiers Gesellschaft m.b.H. (ab 01.01.2019 bei der ESA Einlagensicherung AUSTRIA GmbH), Börsegasse 11, 1010 Wien, Österreich.
 Telefon: +43 1 533 98 03-0, Fax: +43 1 533 98 03-5, E-Mail: office@einlagensicherung.at, www.einlagensicherung.at.
 Es wird Ihnen Ihre Einlagen (bis zu €100.000,- oder Gegenwert in fremder Währung) spätestens innerhalb von 20 Arbeitstagen (bis zum 31. Dezember 2018), vom 1. Jänner 2019 bis 31. Dezember 2020 innerhalb von 15 Arbeitstagen, vom 1. Jänner 2021 bis zum 31. Dezember 2023 innerhalb von 10 Arbeitstagen und ab dem 1. Jänner 2024 innerhalb von 7 Arbeitstagen erstatten.

Während der Übergangszeiträume haben die Sicherungseinrichtungen, wenn sie den gesamten Betrag der gedeckten Einlagen nicht innerhalb von sieben Arbeitstagen nach Eintritt des Sicherungsfalls an die Einleger erstatten können, auf Antrag des Einlegers innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Antragstellung einen angemessenen Betrag der gedeckten Einlagen an den Einleger auszuzahlen, um dessen Lebenshaltungskosten zu decken. Die Sicherungseinrichtungen haben die Auszahlung des angemessenen Betrages auf Basis und nach Prüfung des Antrags des Einlegers, der ihnen bereits vorliegenden Daten sowie der von den Mitgliedsinstituten bereitzustellenden Daten vorzunehmen. Der ursprüngliche Anspruch des Einlegers auf Auszahlung eines Betrags in Höhe seiner gedeckten Einlagen gemäß §13 ESAEG verringert sich in diesem Fall um den durch die Sicherungseinrichtung ausgezahlten angemessenen Betrag zur Deckung der Lebenshaltungskosten.

Haben Sie die Erstattung innerhalb dieser Fristen nicht erhalten, sollten Sie mit dem Einlagensicherungssystem Kontakt aufnehmen, da der Gültigkeitszeitraum für Erstattungsforderungen nach einer bestimmten Frist abgelaufen sein kann. Weitere Informationen sind erhältlich über www.einlagensicherung.at.

Weitere wichtige Informationen:

Einlagen von Privatkunden und Unternehmen sind im Allgemeinen durch Einlagensicherungssysteme gedeckt. Für bestimmte Einlagen geltende Ausnahmen werden auf der Website des zuständigen Einlagensicherungssystems mitgeteilt. Ihr Kreditinstitut wird Sie auf Anfrage auch darüber informieren, ob bestimmte Produkte gedeckt sind oder nicht. Wenn Einlagen erstattungsfähig sind, wird das Kreditinstitut dies auch auf dem Kontoauszug bestätigen.

DC Bank AG, Lassallestraße 3, 1020 Wien, Österreich
 T: +43 1 50 135-14, F: +43 1 50 135-111, kundendienst@dinersclub.at
 IBAN: AT611100000404118200, BIC: BKAUATWW
 Handelsgericht Wien, Sitz Wien, FN 57273a, UID: ATU15349601

DC Bank AG, Lassallestraße 3, 1020 Wien, Österreich
 T: +49 69 900 150-14, F: +49 69 900 150-111, kundendienst@dinersclub.de
 IBAN: AT361200010005988547, BIC: BKAUATWW
 Handelsgericht Wien, Sitz Wien, FN 57273a, UID: ATU15349601

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Diners Club Kreditkarten der DC Bank AG

DIE ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) REGELN DAS VERTRAGSVERHÄLTNISS VON UNS, DER DC BANK AG, MIT IHNEN, ALS INHABER DER VON UNS AUSGEGEBENEN KARTEN.

Nachstehend finden Sie die derzeit gültigen AGB (Stand 15. August 2018 für Neukunden und 15. Oktober 2018 für Bestandskunden):

A – Die Karte

1. Begriffsbestimmung

- 1.1. Wir stellen Ihnen aufgrund eines Auftrages für Privathauptkarte eine ausschließlich auf Ihren Namen lautende Privathauptkarte (Privathauptkarteninhaber) aus.
- 1.2. Wir stellen Ihnen aufgrund eines Auftrages für eine Zusatzkarte eine ausschließlich auf den Namen des Zusatzkarteninhabers lautende Zusatzkarte zu einer Privathauptkarte (Zusatzkarteninhaber) aus.
- 1.3. Wir stellen Ihnen aufgrund eines Auftrages für Firmenkarten eine auf Ihren Namen und – sofern im Firmenrahmenvertrag geregelt – auch auf die Firma eines Unternehmens lautende Firmenkarte (Firmenkarteninhaber) aus.
- 1.4. Der Begriff Karte in diesen AGB bezieht sich auf Privathauptkarten, Zusatzkarten und Firmenkarten.
- 1.5. Der Begriff Karteninhaber in diesen AGB bezieht sich auf Privathauptkarteninhaber, Zusatzkarteninhaber und Firmenkarteninhaber.
- 1.6. Der Begriff laufendes Umsatzjahr in diesen AGB definiert das jeweils am 1. Oktober beginnende und am 30. September des darauf folgenden Kalenderjahres endende Jahr.

2. Kartenauftrag

Der Auftrag für eine Privathauptkarte ist vom Privathauptkarteninhaber zu unterfertigen.
Der Auftrag für eine Zusatzkarte ist sowohl vom Privathauptkarteninhaber als auch vom Zusatzkarteninhaber zu unterfertigen. Zusatzkarten für Minderjährige können nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ausgestellt werden. Der Auftrag für eine Firmenkarte ist sowohl vom Firmenkarteninhaber als auch von der/n vertretungsbefugten Person/en des/den Auftrag erteilenden Unternehmens zu unterfertigen.

3. Vertragsabschluss

- 3.1. Wir sind nicht verpflichtet, einen Kartenauftrag anzunehmen und die Gründe für die Ablehnung zu benennen.
- 3.2. Mit Zustellung der Karte an Sie kommt ein unbefristetes Vertragsverhältnis zustande. Zur Zustellung der Karte und der – zeitlich versetzten – Zustellung der Persönlichen Identifikationsnummer (PIN) an Sie fordern Sie uns auf, indem Sie am Kartenauftrag die Zustellung der Karte und die Zustellung der PIN entweder an Ihre Privatadresse oder Ihre Geschäftsadresse als Zustelladresse festlegen.
- 3.3. Ihre Zustimmung als Privathauptkarteninhaber zur Ausstellung einer Zusatzkarte gilt auch als Ermächtigung für den Zusatzkarteninhaber zur Anforderung einer eigenen PIN.
- 3.4. Als Firmenkarteninhaber können Sie mit schriftlicher Zustimmung des Unternehmens unter Verwendung eines bei uns erhältlichen Formulars eine PIN anfordern.
- 3.5. Sie können als Karteninhaber unter Verwendung eines bei uns erhältlichen Formulars jederzeit die Änderung der PIN beauftragen.
- 3.6. Die Bestimmungen dieser AGB gelten für alle Personen, die den Kartenauftrag unterfertigt haben.
- 3.7. Die Ihnen zugestellte Karte ist und bleibt unser Eigentum.
- 3.8. Sie sind verpflichtet, unverzüglich nach Zustellung der Karte diese in dem dafür vorgesehenen Unterschriftsfeld in gleicher Weise wie die Unterschrift auf dem Kartenauftrag zu unterfertigen.

4. Gültigkeitsperiode und Ersatzkarte

- 4.1. Die Karte ist jeweils bis zum Ende des auf der Karte eingepprägten Monats und Jahres gültig. Die Karte wird rechtzeitig vor Ablauf der auf ihr angegebenen Gültigkeitsperiode automatisch erneuert, sofern sie nicht gesperrt ist, keine Kündigung erfolgt ist und keine anderen wichtigen Gründe gemäß Punkt 8.1 vorliegen.
- 4.2. Auf Ihren Wunsch hin stellen wir Ihnen eine Ersatzkarte aus.

Wir verrechnen Ihnen hierfür einen Aufwändersatz gemäß Punkt 48. Dieser kommt nicht zum Tragen, wenn die Ausstellung der Ersatzkarte aufgrund eines uns zurechenbaren Kartendefekts oder aufgrund des Ablaufes der Gültigkeitsperiode der Karte oder aufgrund eines Kartendiebstahles oder Verlustes erfolgt. Für die Versendung der Karte an eine Adresse außerhalb Österreichs wird das Versandentgelt verrechnet.

5. Verwendung der Karte für Waren- und Dienstleistungsbezug von Partnerunternehmen

5.1. Als Karteninhaber sind Sie berechtigt, bei den Partnerunternehmen der jeweiligen Diners Club Kreditkartenorganisation weltweit die im ordentlichen Geschäftsbetrieb angebotenen Waren und Dienstleistungen ohne Barzahlung zu beziehen. Dies erfolgt entweder durch Vorlage der Karte und Unterzeichnung eines Leistungsbeleges oder – soweit von Partnerunternehmen ermöglicht (Mail-, Telefon-, Internetorder) – durch die Übermittlung von Kartendaten ohne Vorlage der Karte und ohne Unterzeichnung eines Leistungsbeleges oder bei gekennzeichneten Automaten/Kartenterminals durch Einschreiben der Karte in die dafür vorgesehene Öffnung ohne Unterzeichnung eines Leistungsbeleges durch Verwendung einer PIN. Mit einer mit der NFC-Funktion für kontaktloses Zahlen ausgestatteten Karte können Sie bei NFC-fähigen Terminals (diese sind als solche gekennzeichnet) kontaktlos bezahlen. Die Zahlung erfolgt durch bloßes Hinhalten der Karte zum NFC-fähigen Terminal, ohne Einschreiben der Karte in eine Öffnung, ohne Unterzeichnung eines Leistungsbeleges und ohne Eingabe einer PIN. Aus Sicherheitsgründen kann die Eingabe einer PIN oder die Autorisierung durch Unterzeichnung eines Leistungsbeleges erforderlich werden.
5.2. Auf Verlangen des Partnerunternehmens haben Sie zwecks Identifizierung einen Lichtbildausweis vorzulegen.
5.3. Sie haben das Recht, mit uns eine Ausgabenobergrenze zu vereinbaren.

6. Verwendung der Karte für Bargeldbezug

6.1. Sie sind berechtigt, Bargeld unter Verwendung der Karte und der PIN bei Geldausgabeautomaten bzw. der Karte und Ihrer Unterschriftsleistung bei Bargeldauszahlungsstellen zu beheben. Wir stellen hierfür eine Bargeldbehebungsgebühr (Punkt 48), berechnet vom jeweils behobenen Betrag, in Rechnung.
6.2. Die Höchstbeträge des beziehbaren Bargeldes sind je nach Land und/oder Betreiber der Geldausgabeautomaten und/oder Bargeldauszahlungsstellen unterschiedlich hoch.
6.3. Sind Sie noch minderjährig, so ist der Bargeldbezug auf EUR 400,00 innerhalb eines Zeitraumes von jeweils 7 Tagen beschränkt.
6.4. Bedienen Sie einen Geldausgabeautomaten 3 Mal falsch, so kann die Karte vom Geldausgabeautomaten aus Sicherheitsgründen eingezogen werden.

7. Bedingungen für die Verwendung der Karte

Sie sind nur so lange berechtigt, die Karte zu verwenden, als
7.1. Sie in der Lage sind, die aus der Verwendung der Karte erwachsenden Zahlungsverpflichtungen gemäß Punkt 19 rechtzeitig zu erfüllen,
7.2. die Karte gültig ist,
7.3. Sie die in diesen AGB geregelten Sorgfaltsvorschriften einhalten und
7.4. das Vertragsverhältnis aufrecht ist.

8. Kartensperre und Einziehung der Karte

8.1. Wir sind berechtigt, die Karte zu sperren, falls objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Karte dies rechtfertigen oder der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Karte besteht. Unsere Karten sind „Zahlungsinstrumente mit Kreditlinie“ im Sinne des Zahlungsdienstegesetzes. Wir sind daher auch berechtigt, Ihre Karte zu sperren, wenn ein beträchtlich erhöhtes Risiko besteht, dass Sie Ihrer Zahlungspflicht nicht nachkommen können. Von einem beträchtlich erhöhten Risiko eines Zahlungsausfalles Ihrerseits gehen wir dann aus, wenn Sie trotz Abmahnung wiederholt mit der Begleichung unserer Forderungen in Verzug sind oder wenn ein Insolvenzverfahren über Ihr Vermögen eröffnet wird.
8.2. Wir sind zur sofortigen Sperre der Karte verpflichtet, wenn Sie diese verlangen. Sobald Sie Kenntnis von Verlust, Diebstahl,

missbräuchlicher Verwendung oder sonstiger nicht von Ihnen autorisierter Nutzung der Karte oder der Kartendaten erlangen, sind Sie verpflichtet, die Sperre Ihrer Karte zu verlangen (Punkt 24).

8.3. Die Sperre erfolgt für Sie kostenlos.

8.4. Wir werden Sie möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Kartensperre schriftlich über die Sperre und deren Gründe informieren. Dies gilt nicht für den Fall gesetzlicher Hindernisse sowie für den Fall, dass die Kartensperre durch Sie veranlasst wurde.

8.5. Sofern wir die Karte gesperrt haben, werden wir sie entsperren oder sie durch eine neue Karte ersetzen, wenn die Gründe für die Kartensperre nicht mehr gegeben sind. Erfolgte die Sperre auf Ihr Verlangen, können Sie nach Wegfall des Sperrgrundes jederzeit die Entsperrung verlangen.

8.6. Bei Kartensperre, nach Ablauf der Gültigkeitsperiode der Karte oder nach Vertragsbeendigung kann die Karte eingezogen werden. Sämtliche Partnerunternehmen sind in diesen Fällen berechtigt, Karten in unserem Namen einzuziehen.

B - Die Zahlungsanweisung

9. Zahlungsanweisung

Durch Verwendung der Karte (Punkt 5) weisen Sie uns unwiderruflich an, den Ihnen durch das Partnerunternehmen in Rechnung gestellten Betrag an dieses zu bezahlen. Wir nehmen diese Anweisung bereits mit Ausstellung der Karte an.

10. Unterschrift

Eine Unterschriftsleistung im Grundgeschäft sowie die Unterzeichnung eines Leistungsbeleges bzw. die Unterschriftsleistung bei Bargeldauszahlungsstellen hat in gleicher Weise wie die Unterschrift auf dem Kartenauftrag und auf der Kartenrückseite zu erfolgen.

C - Das Grundgeschäft

11. Leistungsstörungen im Grundgeschäft

Leistungsstörungen in der Vertragsbeziehung zwischen dem Partnerunternehmen und Ihnen (Grundgeschäft) haben keinen Einfluss auf Ihre Leistungspflicht gegenüber uns für die von uns erbrachten Leistungen sowie deren Verrechnung (Punkt 19). Sie verpflichten sich vielmehr, Mängelrügen und sonstige Beanstandungen direkt mit dem Partnerunternehmen zu regeln.

12. Zahlungsanweisung ohne bestimmten Betrag

Sie haben gegen uns Anspruch auf Erstattung des vollständigen Betrages eines bereits ausgeführten Zahlungsvorganges, wenn bei der Autorisierung kein genauer Betrag angegeben wurde und der Betrag dieses Zahlungsvorganges jenen Betrag übersteigt, den Sie entsprechend Ihrem bisherigen Ausgabeverhalten und den jeweiligen Umständen des Einzelfalles vernünftigerweise hätten erwarten können. Der Erstattungsanspruch ist innerhalb von 8 Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastung Ihres Kartenkontos bei sonstigem Ausschluss geltend zu machen. Auf unser Verlangen haben Sie uns schriftlich die Gründe für die Erstattung unverzüglich, spätestens jedoch einen Geschäftstag vor dem Ende unserer 10-tägigen Entscheidungsfrist ab Geltendmachung des Erstattungsanspruches, darzulegen. Wir werden entweder binnen 10 Geschäftstagen ab Geltendmachung des Erstattungsanspruches den ganzen Betrag erstatten oder begründet ablehnen.

D - Die Verrechnung

13. Kartenkonto - Kontoauszug

13.1. Wir führen für Sie ein Kartenkonto. Dieses dient der Abrechnung der Verbindlichkeiten und der Verbuchung Ihrer Zahlungen sowie der Verbuchung von Gutschriften aus dem Vertragsverhältnis.

13.2. Die Abrechnung der mit der Karte getätigten Umsätze und der jeweils fälligen Entgelte erfolgt in Euro und monatlich in Form eines Kontoauszuges, der für jede abzurechnende Bewegung eine Referenz einschließlich des Umsatzdatums, des Betrages in Euro, des Eingangszeitpunkts, bei Überschreitungen bis maximal 90 % des Kontosaldos (Punkt 19.2) die Höhe der Sollzinsen und des zur Anwendung gebrachten Zinssatzes (Punkt 41.5) und bei Fremdwährungsumsätzen (Punkt 14) auch den Betrag in Fremdwährung und den zur Anwendung gebrachten Diners Club Wechselkurs (Punkt 14.2) enthält.

13.3. Als Eingangszeitpunkt von Zahlungsanweisungen gilt jener Zeitpunkt, an dem Ihre Zahlungsanweisung bei uns eingeht. Fällt der Eingangszeitpunkt nicht auf einen Geschäftstag bzw. nahe dem Ende des Geschäftstages, gilt der Zahlungsauftrag erst am darauffolgenden Geschäftstag als eingegangen.

14. Fremdwährungsumsätze

14.1. Ihre Kartenumsätze in EUR außerhalb der Europäischen Union sowie Ihre Kartenumsätze in einer anderen Währung als Euro berechnen uns, eine Manipulationsgebühr gemäß Punkt 48 in Rechnung zu stellen, soweit die andere Währung in Bezug auf grenzüberschreitende Zahlungen dem Euro rechtlich nicht gleichgestellt ist.

14.2. Erteilen Sie als Karteninhaber einen Auftrag in einer anderen Währung als Euro, wird Ihr Konto in Euro belastet. Zur Umrechnung Ihrer auf eine Fremdwährung lautenden Umsätze ziehen wir die Referenzwechselkurse der Intercontinental Exchange Incorporation mit Sitz in London, 5th floor, Milton Gate, 60 Chiswell Street, London EC1Y4SA, heran. Intercontinental Exchange ist ein unabhängiger Wirtschaftsinformationsdienst, der objektive Wirtschaftsinformationen anbietet. Die von Intercontinental Exchange täglich veröffentlichten Referenzwechselkurse werden aus verschiedenen von Banken am Devisenmarkt errechneten Wechselkursen gebildet, die einen maßgeblichen Einfluss auf die internationale Währungsbewertung haben. Zu diesen Banken gehören ABN Amro, ANZ, Barclays Capital, HSBC, JPMorgan, Royal Bank of Canada, Standard Chartered und UBS. Bei den Referenzwechselkursen von Intercontinental Exchange handelt es sich um sogenannte Mittelkurse, welche einen Durchschnittswert von Ankauf- und Verkaufswert der jeweils umzurechnenden Währung beziffern. Der Ihnen in Rechnung gestellte Ankaufskurs („Diners Club Wechselkurs“) wird gebildet aus dem Mittelkurs und einem Ankaufsabschlag. Die für die Beschaffung der jeweiligen Fremdwährung in Rechnung gestellten Ankaufsabschläge entnehmen Sie Punkt 49.

14.3. Den Diners Club Wechselkurs veröffentlichen wir auf unserer Homepage www.dinersclub.at und www.dinersclub.de. Der Stichtag für die Umrechnung ist der Tag, an welchem Ihr Fremdwährungsumsatz vom jeweiligen Partnerunternehmen bei uns eingereicht wird. Fällt dieser Tag auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so gilt die Forderung als am darauffolgenden Bankwerktag eingelangt. Gleiches gilt, wenn die Forderung zwar an einem Werktag bei uns einlangt, dies aber nach Geschäftsschluss (18:00 Uhr) erfolgt. Wir werden Ihnen auf dem Kontoauszug den Fremdwährungsumsatz, den zur Anwendung gebrachten Diners Club Wechselkurs sowie den Stichtag der Umrechnung bekanntgeben. Auf unserer Homepage www.dinersclub.at und www.dinersclub.de können Sie auch den Diners Club Wechselkurs am Stichtag der Umrechnung abrufen und so die Richtigkeit des Kontoauszuges überprüfen.

14.4. Sollten die Referenzwechselkurse der Intercontinental Exchange nicht mehr veröffentlicht werden, gelangen jene Referenzwechselkurse eines unabhängigen Herausgebers zur Anwendung, welche den Referenzwechselkursen der Intercontinental Exchange wirtschaftlich am nächsten kommen.

15. Umsätze ohne Zahlungsanweisung - von der Zahlungsanweisung abweichende Umsätze

Im Fall nicht autorisierter Zahlungsaufträge (Umsätze ohne Zahlungsanweisung oder von der Zahlungsanweisung abweichende Umsätze) werden wir unverzüglich eine Rückbuchung durchführen und Ihr belastetes Konto wieder auf den Stand bringen, auf dem es sich ohne den nicht autorisierten Zahlungsvorgang befunden hätte. Sie können diese Berichtigung nicht autorisierter Zahlungsaufträge erwirken, wenn Sie uns unverzüglich - ohne schuldhaftes Verzug - nach Feststellung des nicht autorisierten Zahlungsauftrages, spätestens jedoch 13 Monate nach Belastung des Kontos, davon unterrichten (Rügeobliegenheit). Im Vertragsverhältnis zwischen einem Unternehmer im Sinne des § 1 KSchG und uns gilt anstelle der Frist von 13 Monaten eine Frist von 6 Monaten. Fristen für eine gerichtliche Geltendmachung gelten unbeschadet dieser Frist. Auch andere Ansprüche, wie z. B. Schadenersatzansprüche im Falle eines auf unserer Seite liegenden Verschuldens, bleiben durch das Verstreichen dieser Frist unberührt.

16. Kontosaldo

Wir empfehlen Ihnen, jede Abrechnung auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Sollten Sie im Rahmen dieser Überprüfung bemerken, dass die in dem Kontoauszug angeführten Umsätze nicht richtig sind, sind Sie verpflichtet, unverzüglich nach Kenntnis mit uns Kontakt aufzunehmen und uns etwaige nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgeführte Belastungen (Punkte 12 und 15) anzuzeigen. Bei Zahlungsanweisungen ohne bestimmten Betrag (Punkt 12) beträgt die Frist 8 Wochen, bei Umsätzen, denen keine oder eine abweichende Zahlungsanweisung zugrunde liegt (Punkt 15), beträgt die Frist 13 Monate für Verbraucher und 6 Monate für Unternehmer. Andere Ansprüche auf Berichtigung werden durch die Nichteinhaltung dieser Fristen nicht ausgeschlossen. Wir werden Sie im Kontoauszug auf diese Fristen, den Fristbeginn und die Bedeutung Ihres Verhaltens besonders

hinweisen. Können Sie unverzüglich nach Ihrer Rückkehr glaubhaft machen, dass Sie zur Zeit der Zustellung des Kontoauszuges und mehr als 10 Tage danach ununterbrochen ortsabwesend waren, beginnen die Fristen mit Ihrer Rückkehr zu laufen.

17. Jahresgebühr – Kontoführungsentgelt

17.1. Die mit Ihnen vereinbarte Jahresgebühr wird einmal jährlich – und zwar im Monat der Erstaussstellung der Karte – verrechnet, bei Erstaussstellung der Karte im Folgemonat.

17.2. Sollten Sie aufgrund Ihres Kartenvertrages keine Jahresgebühr bezahlen und im laufenden Umsatzjahr (Punkt 1.6) keinen Umsatz getätigt haben, wird nach dem Ende des laufenden Umsatzjahres ein Kontoführungsentgelt gemäß Punkt 48 verrechnet. Dies gilt nicht für Zusatz- und Zweitkarten.

18. Anforderung von Belegen und Kontoauszügen

Auf Ihren Wunsch übermitteln wir Ihnen Unterlagen von Partnerunternehmen über einen bestimmten Umsatz (Kopie von Belegen) und/oder Kontoauszüge von vergangenen Abrechnungsperioden. Sollte Ihre Beleg- bzw. Kontoauszugs-Anforderung nicht auf einem gesetzlichen Auskunftsrecht beruhen, wird ein Aufwandsatz gemäß Punkt 48 verrechnet.

19. Zahlungsverpflichtung – Zahlungszielverlängerung

19.1. Sie verpflichten sich zur Zahlung des Kontosalvos (Punkt 16) innerhalb der auf dem Kontoauszug angegebenen Zahlungsfrist. Diese beträgt in Abhängigkeit vom gewählten Kartenprodukt zwischen 8 und 21 Tage. Die Zahlungsfrist kann für eine jährliche Zahlungszielverlängerungsgebühr (Punkt 48) um jeweils 10 Tage verlängert werden. Die auf dem Kontoauszug angedruckte Zahlungsfrist berücksichtigt eine gegebenenfalls vereinbarte Zahlungszielverlängerung.

19.2. Wir behalten uns vor, Überschreitungen bis maximal 90 % des Kontosalvos (Punkt 16) zu einem Sollzinssatz gemäß Punkt 48 über die angegebene Zahlungsfrist hinaus zuzulassen, sind aber hierzu nicht verpflichtet.

19.3. Wir haben gemäß Punkt 48 Anspruch auf Verzugszinsen, wenn Ihnen eine Überschreitung des Kontosalvos (Punkt 19.2) nicht bzw. nicht mehr gewährt wird und Sie sich in schuldhaftem Zahlungsverzug befinden. Wir werden allfällig anfallende Verzugszinsen gutschreiben, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie kein Verschulden am Zahlungsverzug trifft. Wir weisen darauf hin, dass die Höhe der Verzugszinsen gemäß § 1336 Abs 2 ABGB einem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegt.

19.4. Die Verzinsung (Soll- und/oder Verzugszinsen) beginnt mit jenem Tag, welcher dem Tag nach Ablauf der in dem jeweiligen Kontoauszug angegebenen Zahlungsfrist folgt. Die Zinsen werden zum Ende jedes Quartals (am 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12.) für in diesem Berechnungszeitraum entstandene Zinsen tageweise berechnet, kapitalisiert und angelastet. Die Kapitalisierung erfolgt mit den Monatsabrechnungen Jänner, April, Juli und Oktober. Einlangende Zahlungen Ihrerseits werden jeweils auf die älteste Schuld gebucht.

19.5. Wir weisen darauf hin, dass wir quartalsweise berechtigt sind, über den Jahreszinssatz hinaus auch Zinseszinsen zu fordern.

19.6. Wir sind verpflichtet, Sie zu informieren, falls ein Bankeinzug zurückgewiesen wird. Für diese Mitteilung wird ein angemessener Aufwandsatz zusätzlich tatsächlich anfallender Bankspesen gemäß Punkt 48 verrechnet.

19.7. Wir sind berechtigt, Inkassodienste eines hierfür autorisierten Dritten und/oder die Dienste eines Rechtsanwaltes in Anspruch zu nehmen.

19.8. Für den Fall des schuldhaften Zahlungsverzuges kommen neben den Verzugszinsen die unter Punkt 48 gelisteten Mahnspesen zum Tragen, sofern Sie deren Verrechnung zugestimmt haben. Legen Sie uns dar, dass Sie kein Verschulden am Zahlungsverzug trifft, dürfen wir Ihnen weder Verzugszinsen noch Mahnspesen in Rechnung stellen. Wir haben im Fall des schuldhaften Zahlungsverzuges zusätzlich Anspruch auf Ersatz jener Inkassospesen und Rechtsanwaltskosten, die zur zweckentsprechenden Betreuung bzw. Rechtsverfolgung notwendig sind. Die zulässige Höhe der Inkassospesen ergibt sich aus den Höchstsätzen gemäß Verordnung BGBl. 1996/141 in der jeweils geltenden Fassung.

19.9. Wir werden Sie bei Nichtzulassung einer Überschreitung gemäß Punkt 19.2 unverzüglich verständigen.

E – Die Sorgfaltspflichten

20. Nach Zustellung der Karte

20.1. Wir empfehlen Ihnen, unverzüglich nach Zustellung der Karte Ihre Daten auf der Karte zu überprüfen und uns eine eventuelle Fehlprägung bekannt zu geben. Eine fehlerhafte Bezeichnung des Karteninhabers auf der Karte hat keinen Einfluss auf

Ihr Vertragsverhältnis mit uns.

20.2. Sie sind verpflichtet, unverzüglich nach Zustellung der Karte die Karte in dem dafür vorgesehenen Unterschriftsfeld in gleicher Weise wie die Unterschrift auf dem Kartenauftrag zu unterfertigen.

21. Keine Übertragbarkeit

Die Karte ist nicht übertragbar und darf daher ausschließlich und ohne Ausnahme von der Person benutzt werden, die auf der Karte als Karteninhaber angegeben ist.

22. Verwahrung der Karte

Sie sind verpflichtet, sämtliche zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, Ihre Karte sicher zu verwahren, um die Karte oder die Kartendaten vor einem unbefugten Zugriff Dritter zu schützen.

23. Meldepflicht bei missbräuchlicher oder nicht autorisierter Kartenverwendung

Sofern Sie von einer missbräuchlichen oder nicht autorisierten Verwendung der Karte oder der Kartendaten Kenntnis erlangen, sind Sie verpflichtet, uns unverzüglich nach Kenntnis, z. B. telefonisch unter der an 7 Tagen pro Woche, 24 Stunden pro Tag erreichbaren Hotline +43 1 50 135-135 oder -136 und +49 69 900 150-135 oder -136, zu verständigen.

24. Meldepflicht bei Verlust, Diebstahl der Karte

Sofern Sie vom Verlust oder Diebstahl der Karte Kenntnis erlangen, sind Sie verpflichtet, uns unverzüglich nach Kenntnis, z. B. telefonisch unter der an 7 Tagen pro Woche, 24 Stunden pro Tag erreichbaren Hotline +43 1 50 135-135 oder -136 und +49 69 900 150-135 oder -136, zu verständigen.

25. Nach Zustellung der PIN sind Sie verpflichtet,

25.1. die PIN geheim zu halten und keinem Dritten bekannt zu geben;

25.2. alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um die PIN vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das bedeutet, Sie haben im Rahmen des Ihnen Zumutbaren jegliche sorgfaltswidrige Verwahrung der PIN zu unterlassen. Eine sorgfaltswidrige Verwahrung der PIN liegt beispielsweise dann vor, wenn die PIN gemeinsam mit der Karte aufbewahrt wird oder die Karte so verwahrt wird, dass sich ein Dritter ohne erheblichen Aufwand Zugang verschaffen kann oder die PIN auf der Karte notiert wurde;

25.3. bei Verwendung der PIN darauf zu achten, alle zumutbaren Vorkehrungen dahingehend zu treffen, dass diese von Dritten nicht ausgespäht werden kann. Es ist Ihnen zumutbar, bei der Eingabe der PIN das Tastenfeld mit einer Hand zu verdecken, wenn Sie den Verdacht hegen, dass Sie ein unbefugter Dritter beobachtet;

25.4. bei begründetem Verdacht, dass ein Dritter Kenntnis von Ihrer PIN erlangt hat, unverzüglich eine neue PIN zu beantragen bzw. die PIN bei uns löschen zu lassen.

26. Änderung der Kartendaten

Haben Sie mit einem Partnerunternehmen einer Diners Club Kreditkartenorganisation ein Dauerschuldverhältnis (Abonnement etc.) vereinbart, das mit der Karte bezahlt wird, so haben Sie das betreffende Partnerunternehmen unverzüglich von einer Änderung der Kartenummer (Ersatzkarte) und einer Änderung der Ablaufdaten der Karte zu informieren.

F – Die Haftung

27. Ihre Haftung

27.1. Beruhen Zahlungsvorgänge auf der Nutzung einer verlorenen oder gestohlenen Karte oder auf einer missbräuchlichen Verwendung, haften Sie bis zum Einlangen der Sperrmeldung

27.1.1. bei leicht fahrlässiger Verletzung Ihrer Sorgfaltspflichten nach Abschnitt E bis zu EUR 50,00 bzw. bei einer vereinbarten Ausgabenobergrenze von weniger als EUR 50,00 höchstens bis zur Höhe dieser Ausgabenobergrenze;

27.1.2. bei grob fahrlässiger Verletzung Ihrer Sorgfaltspflichten nach Abschnitt E höchstens bis zur Höhe des eingetretenen Schadens bzw. bei einer vereinbarten Ausgabenobergrenze, die unter dem Schaden liegt, höchstens bis zur Höhe dieser Ausgabenobergrenze.

27.1.3. Sie haften weiters bei vorsätzlicher Verletzung Ihrer Sorgfaltspflichten bzw. bei betrügerischer Absicht für den gesamten entstandenen Schaden. Ein Mitverschulden unsererseits ist dabei nicht zu berücksichtigen.

27.1.4. Ihre Haftung ist ausgeschlossen, wenn

- für die missbräuchliche Kartenverwendung die Eingabe der PIN oder eine Unterschriftsleistung nicht erforderlich war,
- wir unserer Verpflichtung, sicherzustellen, dass Sie jederzeit die Möglichkeit haben, den Verlust, den Diebstahl, die miss-

bräuchliche oder nicht autorisierte Verwendung der Karte anzuzeigen, nicht nachgekommen sind,

- für Sie der Verlust, der Diebstahl oder die missbräuchliche Verwendung der Karte vor der Zahlung nicht bemerkbar war oder der Verlust von uns verursacht wurde, es sei denn, Sie haben den Schaden durch zumindest grob fahrlässige Verletzung Ihrer Sorgfaltspflichten nach Abschnitt E herbeigeführt.

27.1.5. Ein Mitverschulden unsererseits ist in den Fällen von Punkt 27.1.1 und Punkt 27.1.2 entsprechend gewichtet zu berücksichtigen.

27.2. Nach dem Einlangen der Sperrmeldung bei uns haften Sie bei missbräuchlichen Kartenumkäufen nicht mehr, ausgenommen Sie haben in betrügerischer Absicht am Zustandekommen der missbräuchlichen Kartenumkäufe mitgewirkt. Dem Einlangen Ihrer Sperrmeldung ist eine von uns früher veranlasste Kartensperre gleichgesetzt.

28. Unsere Haftung

28.1. Keine Zahlungsanweisung

28.1.1. Sofern einem Kartenumkauf keine Zahlungsanweisung Ihrerseits zugrunde liegt, haben wir den Ihnen angelasteten Betrag unverzüglich – jedenfalls spätestens bis zum Ende des folgenden Geschäftstages, nachdem wir von dem Zahlungsvorgang Kenntnis erhalten haben oder dieser uns angezeigt wurde – zu erstatten. Das belastete Kartenkonto ist wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne diese Anlastung befunden hätte. Der Betrag auf dem Kartenkonto ist spätestens zum Datum der Belastung wertzustellen. Bei allenfalls bereits erfolgtem Ausgleich des auf dem Kontoauszug ausgewiesenen Kontosaldo ist der auf einen Kartenumkauf ohne Zahlungsanweisung bezahlte Betrag zu vergüten. Darüber hinaus gehende Ansprüche Ihrerseits bleiben gewahrt.

28.1.2. Wir müssen den Betrag nach 28.1.1 nicht erstatten, wenn berechtigte Gründe einen Betrugsverdacht stützen.

28.2. Verweigerung der Kartenannahme – Störung bei einem Partnerunternehmen

28.2.1. Wir haften nicht für die Weigerung eines Partnerunternehmens, die Kreditkarte zu akzeptieren, außer für den Fall eines groben Verschuldens unsererseits.

28.2.2. Wir sichern die Verfügbarkeit und Funktionstüchtigkeit der Geldausgabeautomaten nicht zu.

28.3. Haftungsbeschränkung

28.3.1. Wir haften für grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden sowie für Personenschäden unbeschränkt.

28.3.2. Im Übrigen wird bei von uns leicht fahrlässig verursachten Schäden die Haftung beschränkt auf Schäden aus der Verletzung von vertraglichen Hauptleistungspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf; in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den typischen vorhersehbaren Schaden beschränkt.

28.4. Wir haften nicht für Schäden, die aufgrund höherer Gewalt verursacht wurden.

G – Die Zusatzkarten – Die Firmenkarten

29. Zusatzkarten

29.1. Werden zu einer Privatkarte Zusatzkarten ausgegeben, so haftet der Privathauptkarteninhaber solidarisch mit dem Zusatzkarteninhaber für alle Verpflichtungen aus der Zusatzkarte. Sofern eine Ausgabenobergrenze vereinbart wurde, haften der Privathauptkarteninhaber und der Zusatzkarteninhaber bis zur Höhe dieser Ausgabenobergrenze.

29.2. Für Zusatzkarten gilt im Zweifel die Erklärung des Privathauptkarteninhabers.

30. Firmenkarten

30.1. Firmenkarte mit Firmenhaftung

Das Unternehmen haftet solidarisch mit Ihnen als Firmenkarteninhaber für alle Verpflichtungen aus der Firmenkarte.

30.1.1. Mit Rechtskraft der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Unternehmens werden Sie von der Haftung für die mit der Firmenkarte getätigten Umsätze, deren Verrechnung zwischen dem Unternehmen und uns vereinbart ist, gegenüber uns insoweit befreit, als diese Umsätze Ihnen aufgrund Ihrer Rechtsbeziehung zum Unternehmen von diesem zu ersetzen wären.

30.1.2. Mit Rechtskraft der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Unternehmens werden Sie von der Haftung für die mit der Firmenkarte getätigten Umsätze, deren Verrechnung zwischen Ihnen und uns vereinbart ist, gegenüber uns insoweit befreit, als diese Umsätze Ihnen aufgrund Ihrer Rechtsbeziehung zum Unternehmen von diesem zu ersetzen wären und Sie nach Eintritt des Insolvenzfalles, spätestens aber innerhalb von 60 Tagen nach Zustellung des solche Umsätze enthaltenden

Kontoauszuges der Verrechnung widersprochen haben. Sie sind verpflichtet, uns alle die Umsätze betreffenden Unterlagen ohne Verzug zur Verfügung zu stellen und die gebotenen und Ihnen möglichen Auskünfte zu geben.

30.2. Firmenkarte ohne Firmenhaftung

Als Firmenkarteninhaber haften Sie alleine für alle Verpflichtungen aus der Firmenkarte.

30.2.1. Mit Rechtskraft der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Unternehmens werden Sie als Firmenkarteninhaber von der Haftung für die mit der Firmenkarte getätigten und Ihnen verrechneten Umsätze gegenüber uns insoweit befreit, als Ihnen diese Umsätze aufgrund Ihrer Rechtsbeziehung zum Unternehmen von diesem zu ersetzen wären und Sie nach Eintritt des Insolvenzfalles, spätestens aber innerhalb von 60 Tagen nach Zustellung des solche Umsätze enthaltenden Kontoauszuges der Verrechnung widersprochen haben. Die Erhebung des Widerspruches bewirkt die Abtretung Ihres Ersatzanspruches an uns zur Einziehung. Diese Abtretung nehmen wir bereits jetzt an. Sie sind verpflichtet, uns alle den abgetretenen Anspruch betreffenden Unterlagen ohne Verzug zur Verfügung zu stellen und die gebotenen und Ihnen möglichen Auskünfte zu geben.

30.3. Der rechtskräftigen Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Unternehmens steht die rechtskräftige Abweisung eines Insolvenzantrages mangels Masse gleich.

H – Die Sicherheiten

31. Wir haben Unternehmern gegenüber, wenn auf unserer Seite ein berechtigtes Sicherheitsinteresse besteht, Anspruch auf Bestellung angemessener Sicherheiten oder deren Verstärkung binnen angemessener Frist, für alle Verbindlichkeiten aus dem Vertragsverhältnis, auch soweit sie bedingt, befristet oder noch nicht fällig sind.

I – Die Vertragsbeendigung

32. Ihre Kündigung

Sie können unser Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jederzeit ohne Angabe von Gründen schriftlich kündigen.

32.1. Ist eine Zusatzkarte ausgestellt, so können Sie als Privathauptkarteninhaber in Bezug auf die Privathaupt- und/oder die Zusatzkarte und als Zusatzkarteninhaber in Bezug auf die Zusatzkarte kündigen.

32.2. Das Vertragsverhältnis über eine Firmenkarte können Sie sowohl als Unternehmer als auch als Firmenkarteninhaber kündigen.

32.3. Sie haben das Recht, das Vertragsverhältnis bei Änderung der AGB (ausgenommen die Punkte 45, 46, 47) vor Inkrafttreten der geänderten AGB kostenlos und fristlos zu kündigen.

33. Unsere Kündigung

Wir können das Vertragsverhältnis mit Ihnen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten jederzeit ohne Angabe von Gründen schriftlich kündigen.

34. Folgen der Vertragsbeendigung – Kartenausgabeaufwand

34.1. Sie sind verpflichtet, die Karte unverzüglich nach Beendigung des Vertragsverhältnisses an uns zu retournieren.

34.2. Haben Sie mit einem Partnerunternehmen einer Diners Club Kreditkartenorganisation ein Dauerschuldverhältnis (Abonnement etc.) vereinbart, das mit der Karte bezahlt wird, so haben Sie das betreffende Partnerunternehmen unverzüglich von der Beendigung des Vertragsverhältnisses mit uns zu verständigen. Unabhängig davon, ob Sie dieser Verpflichtung nachkommen, haben Sie auch sämtliche von einem Partnerunternehmen nach Beendigung des Vertragsverhältnisses an uns in Rechnung gestellte und von Ihnen autorisierte Leistungen gemäß Punkt 19 zu bezahlen.

34.3. Im Falle einer Überschreitung gemäß Punkt 19.2 werden bei Kündigung sämtliche noch aushaftende Beträge mit dem nächsten Kontoauszug fällig gestellt.

34.4. Bei Kündigung des Kreditkartenvertrages wird eine im Voraus verrechnete Jahresgebühr anteilmäßig rückerstattet, eine im Nachhinein verrechnete Jahresgebühr wird anteilmäßig verrechnet. Dies gilt nicht für Kreditkartenverträge mit Unternehmen, mit denen die Anwendung des § 51 ZrDG 2018 ausdrücklich abbedungen wird.

34.5. Für den Fall, dass Sie aufgrund Ihres Kreditkartenvertrages keine Jahresgebühr bezahlen, gelangt bei Kündigung des Kreditkartenvertrages innerhalb des ersten Jahres nach Vertragsabschluss der Kartenausgabeaufwand gemäß Punkt 48 zur Verrechnung. Dies gilt nicht für Zusatz- und Zweitkarten.

35. Außerordentliche Kündigung

Das Recht der außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt Ihnen und uns jederzeit unbenommen.

35.1. Ein wichtiger Grund, der uns zu einer außerordentlichen Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn

35.1.1. Sie uns gegenüber unrichtige Angaben hinsichtlich Ihrer Einkommens- und Vermögenslage gemacht haben und wir aufgrund dieser Angaben eine Entscheidung über den Abschluss des Vertrages getroffen haben, oder

35.1.2. Ihre Vermögenslage sich wesentlich zu verschlechtern droht oder bereits wesentlich verschlechtert hat und dadurch die Gefahr besteht, dass Sie Ihre Verbindlichkeiten aus dem Vertrag uns gegenüber nicht erfüllen können, oder

35.1.3. Sie trotz Abmahnung wiederholt mit der Begleichung unserer Forderungen in Verzug sind oder wiederholt sonstige Pflichten aus diesem Vertrag verletzt haben und uns die Fortführung des Vertrages nicht zumutbar ist, weil die Gefahr besteht, dass Sie Ihre Verbindlichkeiten aus dem Vertrag uns gegenüber nicht erfüllen.

35.2. Ein wichtiger Grund, der Sie zu einer außerordentlichen Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn

35.2.1. über die DC Bank AG ein Insolvenzverfahren eingeleitet wird oder

35.2.2. wir eine wesentliche Pflicht aus diesem Kreditkartenvertrag verletzen und Ihnen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses mit uns dadurch nicht mehr zugemutet werden kann.

J - Die Hotelreservierung

36. Falls eine Hotelreservierung unter Angabe der Kartenummer kostenlos storniert wird, empfehlen wir Ihnen, darauf zu achten, dass eine schriftliche Bestätigung (Cancellation Code) ausgestellt wird.

K - Die Allgemeinen Bestimmungen

37. Zustellung der Kontoauszüge und anderer Erklärungen

37.1. Wir stellen Ihnen einmal im Monat kostenlos einen Kontoauszug (Punkt 13.2) entweder in Ihrem E-Konto zur Verfügung und teilen Ihnen die Verfügbarkeit des Kontoauszuges per E-Mail mit oder schicken Ihnen den Kontoauszug (Punkt 13.2) als Anhang zur E-Mail mit. Für die Zustellung der Kontoauszüge auf elektronischem Weg ist eine Registrierung erforderlich. Die Registrierung zu diesem elektronischen Zustellservice muss von Ihnen selbstständig über das E-Konto durchgeführt werden. Abweichend von der vereinbarten Übermittlung der Kontoauszüge auf elektronischem Weg ist es Ihr Recht, die Übermittlung der Kontoauszüge per Post zu verlangen. Hierfür werden wir einen Aufwandsatz gemäß Punkt 48 (EUR 1,10) verrechnen. Sie erhalten den Kontoauszug auf Wunsch monatlich unentgeltlich per Post, wenn Sie glaubhaft angeben können, über keine Einrichtung zu verfügen, die eine Zugänglichmachung der Kontoauszüge auf elektronischem Wege möglich macht.

37.2. Die Zustellung anderer Erklärungen, insbesondere auch die Zustellung unserer Informationsschreiben über geplante Änderungen der Entgelte/Leistungen und sonstigen Vertragsbestimmungen (Punkte 41 - ausgenommen Änderungen des Sollzinssatzes gemäß Punkt 41.5 -, 42, 43) an Sie erfolgt an die zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse. Sollten Sie am Kartenauftrag keine E-Mail-Adresse angegeben haben, erfolgt die Zustellung an Ihre zuletzt bekannt gegebene postalische Adresse. Auf Ihren (jederzeit widerruflichen) Wunsch hin erfolgt auch bei Vorhandensein einer E-Mail-Adresse die Zustellung per Post.

38. Die Kommunikation

Die Kommunikation mit Ihnen erfolgt in deutscher Sprache, auch die AGB und allfällige Änderungen der AGB werden in deutscher Sprache abgefasst. Sie können die AGB jederzeit und gerne auch in englischer Sprache anfordern. Bei allfälligen Übersetzungsdivergenzen gelten die deutschsprachigen AGB.

39. Änderung persönlicher Daten

Sie sind verpflichtet, uns eine Änderung jener persönlicher Daten, deren Kenntnis für die Erfüllung des Vertrages notwendig ist (z. B. Namen, Adresse, E-Mail-Adresse, Kontoverbindung), unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Unterlassen Sie die Bekanntgabe einer neuen Adresse bzw. E-Mail-Adresse, gelten Zustellungen an die zuletzt bekannt gegebene Adresse bzw. E-Mail-Adresse als wirksam erfolgt.

40. Anschriftenermittlung

Wir behalten uns bei durch Ihr Verschulden verursachten Zustellproblemen (insbesondere bei Verletzung der Verpflichtung nach Punkt 39) die Anschriftenermittlung vor (gegen Verrechnung einer Gebühr gemäß Punkt 48 je Ermittlungsversuch). Die Wirkungen einer erfolgten Zustellung werden hievon nicht berührt.

41. Voraussetzungen für die Änderung der Entgelte

41.1 Wir können einmal jährlich mit Ihrer (auch stillschweigenden) Zustimmung (Punkt 43.2) Änderungen der Entgelte (Abschnitt M) im Wege einer Anpassung an den von der Statistik Austria veröffentlichten Verbraucherpreisindex 2010 (VPI) oder des an seine Stelle tretenden Index vornehmen (erhöhen/senken). Eine allfällige Entgelterhöhung kann nur mit Ihrer (auch stillschweigenden) Zustimmung (Punkt 43.2), eine Entgeltsenkung auch ohne Zustimmung erfolgen. Die Anpassung erfolgt durch Vergleich der Indexwerte vom Juli des vergangenen Jahres mit Juli des vorvergangenen Jahres. Das sich aus der Anpassung ergebende Entgelt wird kaufmännisch auf zehn Cent gerundet.

41.2. Sollte die Entwicklung der Lohnkosten gemäß Kollektivvertrag für Angestellte der Kreditkartengesellschaften im unter Punkt 41.1 genannten Zeitraum die Abweichung vom VPI übersteigen, dürfen wir höchstens einmal im Jahr mit Ihrer (auch stillschweigenden) Zustimmung (Punkt 43.2) eine Entgelterhöhung bis zum Dreifachen der Entgelterhöhung nach Punkt 41.1 vornehmen (jedoch unter Anrechnung der sich aus dem vorstehenden Punkt 41.1 ergebenden Erhöhung), wenn wir Sie in unserem Informationsschreiben (Punkt 43.1) darüber informieren, dass die geplante Entgelterhöhung abweichend von Punkt 41.1 erfolgen soll.

41.3. Bei einer negativen Indexentwicklung des VPI im unter Punkt 41.1 angeführten Zeitraum geben wir diese Änderung an Sie weiter (Entgeltsenkung).

41.4. Sollte die Entwicklung der Lohnkosten gemäß Kollektivvertrag für Angestellte der Kreditkartengesellschaften im unter Punkt 41.1 genannten Zeitraum die Abweichung vom VPI unterschreiten, sind wir verpflichtet, einmal im Jahr eine Entgeltsenkung bis zum Dreifachen der betreffenden Entwicklung des VPI vorzunehmen. Dies gilt nur, wenn und soweit die Entgeltsenkung nicht bereits durch 41.3 abgedeckt ist.

41.5. Wir passen den Sollzinssatz auf Basis der vom European Money Markets Institute (EMMI) veröffentlichten Zwölf-Monats-Zinssätze für EURIBOR-Zwölfmonatsgeld (Referenzzinssatz) an. Bei der Zwölfmonats-Euro-Interbank-Offered-Rate (EURIBOR) handelt es sich um einen Zinssatz, zu dem sich Banken, die im Gebiet der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion ansässig sind, untereinander Zwölfmonatsgelder leihen. Die Durchschnittszinssätze für EURIBOR-Zwölfmonatsgelder werden regelmäßig auf der Website des European Money Markets Institute unter der Rubrik „Euribor Rates“ veröffentlicht. Wir prüfen am ersten Geschäftstag eines Monats (Prüfungsmonat), ob sich der letzte veröffentlichte Referenzzinssatz gegenüber dem Bezugszinssatz um mehr als 0,5 Prozentpunkte erhöht oder verringert hat. Bezugszinssatz ist der letzte Referenzzinssatz, auf dessen Basis wir unter Anwendung dieser Zinsgleitklausel den Sollzinssatz verändert haben. Ist der letzte veröffentlichte Referenzzinssatz um mehr als 0,5 Prozentpunkte höher als der Bezugszinssatz, so sind wir berechtigt, den Sollzinssatz um die tatsächliche Differenz zu erhöhen. Ist der letzte veröffentlichte Referenzzinssatz um mehr als 0,5 Prozentpunkte niedriger als der Bezugszinssatz, so sind wir verpflichtet, den Sollzinssatz um die tatsächliche Differenz zu senken. Eine Zinsanpassung wird zum letzten Geschäftstag des Prüfungsmonats wirksam. Erster Bezugszinssatz ist der Referenzzinssatz für Juni 2018. Er beträgt -0,181 % p. a.. Der jeweils aktuelle Bezugszinssatz kann auf unserer Homepage www.dinersclub.at oder www.dinersclub.de eingesehen werden. Die Mitteilung über die Zinsanpassung erfolgt auf dem Kontoauszug.

42. Voraussetzungen für die Änderungen der Vertragsbedingungen und Leistungen

42.1. Werden aufgrund neuer Gesetze oder Rechtsprechung oder aufgrund neuer Wettbewerbsbedingungen (insbesondere Zusammenschluss wesentlicher Mitbewerber) oder technischer Innovationen (z. B. neue Kartenprodukte, neue Kartenfunktionen) Änderungen der Vertragsbedingungen notwendig oder sind Änderungen der Vertragsbedingungen im Sinne der Sicherheit des Betriebes eines Kreditkartenunternehmens geboten, sind wir berechtigt, die Vertragsbedingungen mit Ihrer (stillschweigenden) Zustimmung (Punkt 43.2) zu ändern.

42.2. Die von uns zu erbringenden Leistungen dürfen durch solche Änderungen nur geringfügig eingeschränkt werden und nur dann, wenn dies aufgrund der oben genannten Gründe notwendig ist oder eine bestimmte Leistung nicht mehr kostendeckend in der ursprünglich vereinbarten Form erbracht werden kann.

43. Verfahren zur Änderung der Entgelte/ Vertragsbedingungen/Leistungen

43.1. Bei Vorliegen der unter Punkt 41 (Entgelte – ausgenommen Änderungen des Sollzinssatzes gemäß Punkt 41.5) bzw. unter Punkt 42 (Vertragsbedingungen und Leistungen) genannten Voraussetzungen schlagen wir Ihnen die Änderungen spätestens zwei Monate vor dem geplanten Inkrafttreten vor. Sie erhalten von uns ein Informationsschreiben über die Änderungen an Ihre zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse oder postalische Adresse (Punkt 37.2). Die Änderungen selbst entnehmen Sie der gemeinsam mit dem Informationsschreiben übermittelten Gegenüberstellung der jeweiligen alten und neuen Bestimmung sowie den ebenfalls übermittelten neuen AGB.

43.2. Sie können unseren Änderungsvorschlägen ausdrücklich zustimmen. Die betreffenden Änderungen gelten aber auch als von Ihnen anerkannt und vereinbart, wenn Sie den Änderungsvorschlägen nicht binnen 2 Monaten ab Zustellung des Informationsschreibens über die Änderungen widersprechen.

43.3. Wir werden Sie im Informationsschreiben über die Änderungen auf die 2-monatige Frist, den Fristbeginn und die Bedeutung Ihres Verhaltens besonders hinweisen. Insbesondere werden wir Sie darauf hinweisen, dass wir Ihr Schweigen zu den Änderungsvorschlägen als Zustimmung betrachten dürfen. Sofern Sie uns im Falle einer Fristversäumnis unverzüglich nach Ihrer Rückkehr glaubhaft machen können, dass Sie zur Zeit der Zustellung der Benachrichtigung und mehr als 10 Tage danach ununterbrochen ortsabwesend waren, beginnt die 2-monatige Frist mit Ihrer Rückkehr zu laufen. Ein Widerspruch innerhalb der 2-monatigen Frist berechtigt uns, das Vertragsverhältnis nach Punkt 33 zu kündigen.

43.4. Sie haben das Recht, bei Änderung der Entgelte, Vertragsbedingungen und Leistungen (ausgenommen die Punkte 45, 46 und 47) vor Inkrafttreten der geänderten AGB kostenlos und fristlos zu kündigen. Darauf werden wir Sie in unserem Informationsschreiben über die Änderungen hinweisen.

43.5. Entgeltänderungen, die über die unter Punkt 41 normierten Grenzen hinausgehen, können nur mit Ihrer ausdrücklichen Zustimmung erfolgen. Wir schlagen Ihnen die Änderungen wie unter Punkt 43.1 beschrieben vor. Damit die Änderungen in Kraft treten, müssen Sie per E-Mail an kundendienst@dinersclub.at bzw. kundendienst@dinersclub.de oder per Post an die DC Bank AG, Kundendienst, Lassallestraße 3, 1020 Wien, Österreich zustimmen. Nehmen Sie nicht an, bleibt vorerst Ihr Vertrag aufrecht. Diesfalls haben wir das Recht, den Vertrag gemäß Punkt 33 zu beenden.

44. Das anzuwendende Recht – Der Gerichtsstand

Es gilt österreichisches Recht mit Ausnahme der Kollisionsnormen. Die Anwendung des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen. Erfüllungsort ist Wien. Als Gerichtsstand wird bei Verträgen, die nicht mit Verbrauchern im Sinne des § 1 KSchG abgeschlossen werden, ausschließlich Wien, Innere Stadt, vereinbart. Für Klagen gegen Verbraucher gilt der Gerichtsstand des Wohnsitzes, des gewöhnlichen Aufenthaltes oder des Ortes der Beschäftigung des Karteninhabers.

L – Die Unternehmensinformation – Die Aufsichtsbehörde – Die Schlichtungs- und Beschwerdestelle

45. Unternehmensinformation DC Bank AG

Lassallestraße 3, 1020 Wien, Österreich
Telefon: +43 1 50 135-14, Fax: +43 1 50 135-111
E-Mail: kundendienst@dinersclub.at
Homepage: www.dinersclub.at
Sitz: Wien, Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien
Firmenbuchnummer: FN 57273a

Kontaktdaten aus Deutschland:
Telefon: +49 69 900 150-14, Fax: +49 69 900 150-111
E-Mail: kundendienst@dinersclub.de
Homepage: www.dinersclub.de

46. Zuständige Aufsichtsbehörde

Finanzmarktaufsicht (FMA), Otto-Wagner-Platz 5
1090 Wien, Österreich
Telefon: +43 1 24 959-0, Fax: +43 1 24 959-5499
Homepage: www.fma.gv.at

47. Schlichtungsstelle

FIN-NET Schlichtungsstelle
Gemeinsame Schlichtungsstelle der Österreichischen
Kreditwirtschaft
Wiedner Hauptstraße 63
1045 Wien, Österreich
Telefon: +43 1 505 42 98, Fax: +43 1 505 44 74
E-Mail: office@bankenschlichtung.at
Homepage: www.bankenschlichtung.at

M – Die Entgelte

48. Entgelte (in alphabetischer Reihenfolge)

Anschriftenermittlungsg Gebühr gemäß Punkt 40:	EUR 10,00
Aufwandersatz für die Bereitstellung von Kontoauszügen vergangener Perioden gemäß Punkt 18:	EUR 3,00 je Kontoauszug
Aufwandersatz für die Erstellung und Zusendung einer Ersatzkarte gemäß Punkt 4.2:	EUR 9,00
Aufwandersatz für die Kopie von Belegen gemäß Punkt 18:	EUR 3,00 je Beleg
Aufwandersatz für die Mitteilung über die Zurückweisung eines Bankeinzuges gemäß Punkt 19.6:	EUR 15,00 sowie tatsächlich anfallende Bankspesen
Bargeldbehebungsgebühr gemäß Punkt 6.1:	3 % vom Behebungsbetrag (mind. EUR 4,00)
Jahresgebühr:	gemäß Kartenauftrag
Kartenausgabeaufwand gemäß Punkt 34.5:	EUR 25,00
Kontoführungsentgelt gemäß Punkt 17.2:	EUR 25,00 p. a.
Mahnspesen gemäß Punkt 19.8: Bis zu einem Saldo von EUR 100,00:	EUR 5,00
Ab einem Saldo von mehr als EUR 100,00 bis zu einem Saldo von EUR 1.000,00:	EUR 10,00
Ab einem Saldo von mehr als EUR 1.000,00:	EUR 20,00
Manipulationsgebühr gemäß Punkt 14.1:	1,5 %
Sollzinssatz für Überschreitungen gemäß Punkt 19.2:	12,5 % p. a. über dem aktuellen Bezugzinssatz gemäß Punkt 41.5
Versandspesen für die gewünschte postalische Zustellung der Kontoauszüge gemäß Punkt 37.1:	EUR 1,10
Verzugszinsen gemäß Punkt 19.3:	15 % p. a.
Zahlungszielverlängerungsgebühr gemäß Punkt 19.1:	EUR 10,00 p. a.

49. Ankaufsabschlag gemäß Punkt 14.2

- 2 %: Britische Pfund (GBP), Dänische Kronen (DKK), Schwedische Kronen (SEK), Polnische Zloty (PLN), Schweizer Franken (CHF), Norwegische Kronen (NOK), US-Dollar (USD), Australische Dollar (AUD), Kanadische Dollar (CAD), Russische Rubel (RUB), Mexikanische Peso (MXN) und CFP-Franc (XPF)
- 3 %: Ungarische Forint (HUF), Tschechische Kronen (CZK), Isländische Kronen (ISK), Türkische Neue Lira (TRY), Serbische Dinar (RSD), Japanische Yen (JPY), Südafrikanische Rand (ZAR), Singapur-Dollar (SGD), Hongkong-Dollar (HKD), VAE-Dirham (AED), Tunesische Dinar (TND)
- 4 %: Rumänische Lei (RON), Bulgarische Lewa (BGN), Kroatische Kuna (HRK), Indische Rupien (INR), Chinesische Renminbi Yuan (CNY), Omanische Rial (OMR), Saudi-Rial (SAR), Katar-Rial (QAR), Kuwait-Dinar (KWD), Ägyptische Pfund (EGP), Marokkanische Dirham (MAD), Israelische Neue Schekel (ILS) und Antillen-Gulden (ANG)
- 6 %: alle weiteren Währungen